

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
 Die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Berliner Kommunal-Biersteuervorlage und die Brauereiarbeiter von Groß-Berlin.

Der Magistrat der Stadt Berlin will mehr Steuern als bisher aus dem Bier herausholen und hat zu diesem Zweck der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage unterbreitet, wonach die bisherige Steuer von 50 Pf. pro Zentner Malz umgewandelt werden soll in eine Steuer von 50 Pf. pro Hektoliter für Bier mit mehr als 2 Proz. Alkoholgehalt, und 20 Pf. pro Hektoliter für Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Proz. Diese Steuer gilt auch für das eingeführte Bier. Die Vorlage hat bereits die Stadtverordnetenversammlung am 16. Januar beschäftigt und wurde von dieser einem Ausschuss von 15 Mitgliedern überwiesen. In der Stadtverordnetenversammlung hat nur die sozialdemokratische Fraktion die Vorlage bekämpft und durch ihren Redner, Wurm, erklären lassen, daß sie die ganze Vorlage ablehne. Die Redner der übrigen Fraktionen waren mit der Steuerumwandlung an sich einverstanden, sie hielten nur die Sätze des Magistrats für zu hoch.

Wenn wir uns mit diesem kommunalen Steuerplan ausführlicher beschäftigen, so geschieht dies aus sehr schwerwiegenden Gründen. Einmal sind, wie in allen Fällen der Bierbesteuerung, die Interessen der Brauereiarbeiter in erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen. Und das ist auch hier der Fall, ob die Brauereien die Mehrbelastung abwälzen, wie sie angekündigt haben, oder nicht. Entweder Kampf um die Bierpreiserhöhung und die Wirkung äußert sich in der Brotlosmachung einer mehr oder minder größeren Anzahl Brauereiarbeiter, oder Erschwerung in der Vertretung der Interessen der Brauereiarbeiter bei zukünftigen Lohnbewegungen, die um so fühlbarer wirken würde, als die Lenkung in unerträglichem Maße auf den Arbeitern lastet. Wenn die Brauereien die Abwälzung der Mehrbelastung auf die Abnehmer und Konsumenten unterlassen würden oder müssen, dann würden die Produzenten, also die Brauereiarbeiter, damit beglückt werden. Das würde in mancherlei Form geschehen, und fündig sind die Unternehmer auch. Größere Untertreibung, Ersparnisse von Arbeitskräften, und nebenbei würden die Arbeiter bei der nächsten Lohnbewegung schwer um Verbesserungen zu kämpfen haben.

Aber noch ein anderes kommt hierbei in Betracht, das ist die Belästigung der Bierfahrer in einer Weise, die nicht zu ertragen wäre, und dabei würde ihnen noch durch die Scherereien und die Mehrarbeit die Arbeitszeit ins Unendliche verlängert.

Nach der Vorlage des Magistrats soll für das aus den Vororten nach Berlin eingeführte Bier der Einbringer, also der Bierfahrer, die eingebrachte Biermenge vor dem Beginn des Verkaufs bei der Steuerbehörde durch Nachweisung anzumelden haben, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehaltes der Gefäße oder Flaschen, der Lage des Einbringens usw. ersichtlich sein müssen. Und damit die Kontrolle auch richtig gehandhabt werden kann, ist vorgeschrieben, daß die Einfuhr oder die Durchfuhr von Bier nach und durch Berlin nur auf ausdrücklich verzeichneten Land- oder Wasserstraßen erfolgen darf und nur während der Zeit von 6 bezw. 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Man stelle man sich vor, daß aus den mit Berlin verwachsenen Vororten die Bicawagen in großer Zahl vorerst zur Parade vor dem Rathaus oder einer Biermeldestelle in Berlin auffahren müssen zum Zwecke der Steuerdeklaration, womit allein es schließlich noch nicht getan ist; denn wenn der Magistrat eine wirkliche Kontrolle ansieht, muß er schließlich auch den Inhalt der Wagen prüfen lassen, ob er mit der Nachweisung übereinstimmt. Dann erst kann der Bierfahrer der Vororte seine Tour beginnen, und die ganze Verzögerung geht auf seine Arbeitszeit. Primär er schließlich nach Beendigung der Tour Bier zurück, was ja sehr oft der Fall ist, dann muß er jedenfalls

wieder zum Rathaus oder zur Biermeldestelle in Berlin zurück, um die zurückgebrachte Menge abzeichnen und die morgens abgegebene Nachweisung abändern zu lassen, bevor er nach Hause fahren darf. Und wenn es schließlich einmal so spät wird, daß er niemand mehr auf der Biermeldestelle antrifft, dann wird er sich das zurückgebrachte Bier von einem Schutzmann bestätigen lassen müssen, sonst muß er schließlich selber die Steuer für das zurückgebrachte Quantum zahlen, wenn es von dem eingebrachten Quantum nicht abgeschrieben ist.

Das Experiment wird noch schwieriger, wenn die Bierwagen eines Vororts durch Berlin durch nach einem anderen Vorort fahren. Dann hat der Bierfahrer die ganzen Scherereien doppelt, bei der Einfahrt in Berlin und bei der Ausfahrt aus Berlin nach dem anderen Vorort. Und wenn auch hier die Kontrolle richtig durchgeführt werden sollte, dann müßte jeder Bierfahrer einen Steuerbeamten auf den Wagen erhalten zur Kontrolle, daß er mit seiner Ladung auch wirklich wieder aus Berlin hinausfährt.

Das erinnert an die alte Zeit der Schlagbäume, die ja glücklicherweise überwunden ist, aber sicher könnten die Bierfahrer der Berliner Vororte lieber mit neu errichteten Schlagbäumen vorlieb nehmen als mit diesen Scherereien, denn das Hochziehen eines Schlagbaumes und die Entrichtung des Chauffeegeldes nimmt so lange Zeit nicht in Anspruch.

Vorerst hätten ja wohl erst die Bierfahrer aus den Vororten die Scherereien zu erdulden, aber sicher würden die Vororte mit den Steuern bald nachfolgen, welche sie noch nicht haben, und dann wäre den gesamten Bierfahrern Groß-Berlins durch steuerliche Maßnahmen eine Verlängerung der Arbeitszeit in noch gar nicht übersehbarem Umfange aufgehaßt und ihnen Schwierigkeiten bereitet, die noch gar nicht in ihrer ganzen Wirkung zu ermessen sind.

Der Magistrat der Stadt Berlin überfiehet, daß Berlin mit seinen Vororten in dieser Frage nicht zu vergleichen ist mit irgendeiner anderen Stadt. Die 3/4 Million Mark, die bei der Steuer herauskommen soll, ist die ganzen Scherereien gar nicht wert, vor allem nicht bei einem Etat von 300 Millionen.

Deshalb fort mit dieser ganzen Steuermacherei, gegen welche wir auf das entschiedenste protestieren!

Wir protestieren gegen sie, weil sie die Interessen der Brauereiarbeiter schädigt und wieder Arbeiter brotlos macht, und weil sie außerdem noch den Bierfahrern ungeheure Scherereien verursacht und ihnen die Arbeitszeit in ausgedehntestem Maße verlängern würde, wenn sie sich nicht ihr Einkommen schmälern lassen wollten.

Die sehr stark besuchte Versammlung der Zahlstelle Berlin vom 19. Januar nahm auch Stellung zu den Steuerplänen des Berliner Magistrats und erhob nach Kritik der Vorlage durch Kollegen Schuldt Protest gegen diese durch einstimmige Annahme folgender Resolution:

„Die am Sonntag, den 19. Januar 1913, stattgefundene Versammlung der Brauereiarbeiter Groß-Berlins erhebt energisch Protest gegen die Vorlage des Berliner Magistrats betreffs Einführung einer Biersteuer. Die Brauereiarbeiter haben an den Folgen der Brausteuererhöhung vom Jahre 1909 außerordentlich schwer zu leiden gehabt und deshalb wendet sich die Versammlung mit aller Entschiedenheit dagegen, daß die Stadtverwaltung Berlins durch ihr Steuerprojekt die kaum vernarbten Wunden aufs neue aufreißt. Dringend bedürfen infolge der ungeheuren Verteuerung der Lebenshaltung die Lohnverhältnisse der Berliner Brauereiarbeiter einer erheblichen Verbesserung. Es besteht kein Zweifel, daß die Annahme der Magistratsvorlage die Bestrebungen, die bei Erneuerung des am 1. April 1914 ablaufenden Tarifvertrages seitens der Arbeiter dahingehend geltend gemacht werden müssen, erheblich beeinträchtigen würde, so daß vorauszuweisen ist, daß den Tausenden von Berliner Brauereiarbeitern durch die Erhöhung

der städtischen Biersteuer ein direkter Schaden zugefügt würde.

Vor allen Dingen würde das Fahrpersonal jähver benachteiligt sein, wenn die Vorlage Annahme finden würde. Die ungeheuerlichen, mit der Deklaration verbundenen Scherereien würden bei Uebertretungen, die bei den komplizierten Verhältnissen Berlins und der Vororte ganz unvermeidlich sein werden, häufige Bestrafungen zur Folge haben. Noch viel mehr würde aber der durch die Deklarierungsscherereien entstehende Zeitverlust ungünstig auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Fahrpersonals einwirken. Die Arbeitszeit ist im allgemeinen dadurch, daß ein Teil des Lohnes der Bierfahrer aus Prozentsätzen des abgefehten Bieres besteht, schon jetzt unregelmäßig und im allgemeinen viel zu lang. Jede Verzögerung auf der Tour oder im Brauereikontor infolge des Deklarationszwanges bedeutet eben für die Bierfahrer entweder einen Verdienstentgang oder, wenn sie einen solchen vermeiden wollen, eine weitere Erhöhung der Arbeitszeit.

Die Versammlung erwartet, daß die Stadtverordneten Berlins die Hand nicht dazu bieten, durch Annahme der Magistratsvorlage die Verhältnisse der Brauereiarbeiter Berlins zu verschlechtern.“

Die Branntweinindustrie 1912.

Den Branntweimbrennern waren die Verhältnisse im vergangenen Jahre durchaus hold. Die knappe Ernte in Kartoffeln im vorausgegangenen Jahre mußte zu wiederholten erheblichen Preisaufschlägen durch die Spirituszentrale herhalten. Ueberdies kam die Regierung den Brennern hilfreich entgegen. Der Durchschnittsbrand wurde auf 120 Proz. erhöht, den landwirtschaftlichen Brennereien die Verarbeitung von Mais gestattet und ihnen auch noch der Eisenbahntarif für Brenngetreide herabgesetzt.

Im Jahre 1912 brachte die Spirituszentrale durch drei in kurzer Zeit erfolgte Aufschläge den Preis für Primasprit von 58,50 Mk. auf 75,50 Mk. pro Hektoliter hinauf. Für Spiritus zu technischen Zwecken begnügte man sich allerdings mit einer wesentlich mäßigeren Erhöhung, sie macht 5 Mk. pro Hektoliter aus. Da mit dem Eingang in das neue Jahr größere Abschlässe zu den früheren niedrigeren Preisen vorlagen, so kommt der Wertungspreis, d. h. jener Betrag, der von der Spirituszentrale an die Brenner überliefert wird, im Durchschnitt dem erwählten Höchstpreise nicht ganz nahe. Im Januar letzte die Zentrale den Abschlagspreis von 44 auf 46 Mk. und im März auf 50 Mk. hinauf. Bei der Schlussabrechnung ergab sich dann die Möglichkeit, den Brennern pro Hektoliter noch 2 Mk. bis 2,22 Mk. zu überweisen. Der Wertungspreis betrug im Jahre vorher 44,91 Mk., er ist somit für das letzte Jahr um durchschnittlich 7,29 Mk. erhöht worden.

Berücksichtigt man das Geschäftsjahr der Spirituszentrale, das am 15. September endete, dann ergeben sich folgende Erzeugungsmengen: 1910/11 insgesamt 347,3 Millionen Liter, im letzten Jahre 345,1 Millionen Liter. Wie anregend die Preissteigerungen gewirkt haben, geht aus der Tatsache hervor, daß die Produktion in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober des letzten Jahres um 36,5 Millionen Liter größer war als in dem gleichen Zeitraum des Jahres vorher. Der Verbrauch hat sich im Berichtsjahre wenig verändert. Im Abzug von Trinkbranntwein, wie in der Verwendung von unvollständig vergälltem Spiritus zeigt sich ein Rückgang von je 3 Millionen Litern. Dieser Ausfall ist durch eine Steigerung des Verbrauchs von vollständig vergälltem Branntwein (Brennspritus) um 6 Millionen Liter ausgeglichen worden. Von dieser Tatsache ausgehend, unter Berücksichtigung der Erhöhung des durchschnittlichen Wertungspreises um 7,29 Mk., ergibt sich für die Brenner eine Mehreinnahme für das gleiche Quantum in Höhe von 22 Millionen Mark. In der Hauptsache hat diese Mehrbelastung den Trinkbranntwein betroffen. Leider liegen noch keine Angaben über die verwendeten Rohmaterialien vor, so daß sich nicht überschlagen läßt, in welchem Ausmaße die Mehreinnahme

nahmen durch höhere Preise für die Materialien kompensiert werden. Jedenfalls kann man annehmen, daß die Brenner ein ganz gutes Geschäft gemacht haben. Das Hauptgeschäft begann allerdings erst mit dem neuen Brennjahre. Gestaltete die schlechte Kartoffelernte des Jahres 1911 die Produktion etwas schwieriger, so war dafür das Jahr 1912 ein der gelegentliches, das man sich denken kann. Die bisher größte Kartoffelernte hatten wir im Jahre 1905 mit 48,3 Millionen Tonnen. Das Jahr 1911 brachte seit jener Zeit den niedrigsten Ertrag mit 34,4 Millionen Tonnen. In gewaltigem Abstände zu dieser Ziffer präsentiert sich der Erntertrag des Jahres 1912 mit 50,2 Millionen Tonnen. Nun hat die Spirituszentrale den Preis für Prima Spirit wieder erniedrigt, Ende Oktober zunächst um 6 Mk. und dann im November nochmals um 4 Mk. Trotz dieser Erniedrigung verbesserte sich die Situation für die Brenner in einer beachtlichen Weise. Um das zu illustrieren, machen wir die folgende Aufstellung:

Kartoffelernte Tonnen	Spirituspreis pro Hektoliter Mk.
1910 . . . 43 468 895	Februar 1910 46,30
1911 . . . 34 574 225	1911 50,90
1912 . . . 50 209 466	Novemb. 1912 65,50

Die Preissteigerung gegen damals macht also nach der Erniedrigung von 75,50 auf 65,50 Mk. immer noch fast volle 20 Mk. pro Hektoliter aus. Daraus kann man ersehen, daß durch die übrigens nur teilweise Abschaffung des Kontingents den Brennern nicht ein Kleinigkeit Liebesgabe verloren geht. Dafür, daß die Brenner auf das Geschenk verzichten müssen, das ihnen früher in der niedrigeren Besteuerung der kontingentierten Mengen dargebracht wurde, finden sie eine sehr reichliche Entschädigung durch die von der mit Monopolmacht ausgestatteten Spirituszentrale befolgte Preispolitik. Sings kommt, daß ein Teil der aus der Verteilung des Kontingents dem Reiche zufließenden Einnahmen, in Höhe von zirka 16 Millionen Mark, den Brennern als erhöhte Vergütungen für vergällten Spiritus überwiesen wird. So wenden sich alle Dinge zum Vorteil der Brenner.

Wenig zufrieden stellt sich das Destillationsgewerbe. Die Spirituszentrale bemühte sich schon, mit den Destillateuren eine Konvention abzuschließen. Jedoch ist man bisher zu keiner Verständigung gelangt. Die Spirituszentrale bietet den Mitgliedern einer Konvention gewisse Vorteile, die sich aber durch die gestellten Bedingungen in der Praxis nur zu neuen Vorteilen für die Brenner gestalten. Die Destillateure sollen nämlich auf den Einfluß einer Mindestalkoholmenge verpflichtet werden. So will die Zentrale die Konvention lediglich zu einem Fußschemel ihrer eigenen Interessen machen. Die Festsetzung eines Mindestgehalts von Alkohol müßte dessen Verbrauch erheblich steigern, was bei den hinaufgeschraubten Preisen gewaltige Mehreinnahmen für die Brenner im Gefolge hätte. Erklärlicherweise verspüren die Destillateure keine rechte Lust, sich in solcher Weise an den Interessenkarran der Spiritusproduzenten spannen zu lassen. Vorläufig geht daher die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gruppen noch weiter. Die tatsächliche Verständigung wird davon abhängen, ob man glaubt, einen Weg finden zu können, auf dem man gemeinsam den Konium weiter belassen kann.

Uebrigens sprangen bisher schon ganz gute Gewinne für die Spirituswerke heraus. Einige Angaben mögen das darstellen. Die Norddeutschen Spirituswerke, A.-G. Hamburg, bemerken in ihrem Bericht für 1911/12, daß trotz der hohen Spirituspreise ein Rückgang nach zu verzeichnen sei. Nach gleichen Abschreibungen wie im Vorjahre verblieb ein Reingewinn in Höhe von 523 621 Mk. gegen nur 450 591 Mk. im Jahre vorher. Die Dividende wurde mit 16 Proz., um ein ganzes Prozent höher bemessen als wie im Vorjahre. Gleichzeitig erhöhte sich die Summe der Lantien und Gratifikationen von 3401 Mk. auf 105 966 Mk. Dabei war es noch möglich, 40 000 Mk. mehr als im Vorjahre auf neue Kredite zu übernehmen.

Die Dampfkorbbrennweimbrenner-A.-G. in Wandersbek erhöhte ihren Betriebsüberschuß trotz erheblicher Fabrikationskosten von 829 522 Mk. auf 906 073 Mk. Der Reingewinn stieg von 26 518 Mk. auf 372 350 Mk. Die für 1910/11 mit 5 Proz. bemessene Dividende kam für 1911/12 mit 16 Proz. zur Verteilung. In dem Geschäftsbericht wird betont, daß die verbesserten Ertragsverhältnisse vorwiegend Betriebsreorganisationen zu danken seien. Sie hätten die Verteuerung der Rohmaterialien ausgeglichen, und die Aufhebung des Kontingents gebe der Geschäftstätigkeit die Möglichkeit, die Betriebsanlagen in reichem Maße auszunutzen zu können.

Die Spiritusfabrik in Berlin erniedrigte die Dividende allerdings um 1 Proz. auf 23 Proz. Das ist eine noch sehr stattliche Verzinsung; zu bemerken ist dabei aber noch, daß sie auf das um 1 Million auf 3 Millionen Mark erhöhte Kapital Geltung hatte, so daß sich die Verzinsung der Aktionäre von 480 000 Mk. auf 690 000 Mk. erhöhten. Sehr interessant ist außerdem der bei dieser Gelegenheit in die Erscheinung tretende Ausdehnungsdrang. Am Verein mit der Firma K. Eisenmann, Spiritusfabrik und Fabrik chemischer Produkte, erworb die Spiritusfabrik die Firma

E. A. F. Kahlbäum. Das Unternehmen umfaßt eine chemische Fabrik, eine Spiritusfabrik und eine Destillation nebst erheblichem Grundstücksbesitz. Der Kaufpreis stellt sich auf 9 Millionen Mark; gleichzeitig mußte aber auch die Erfüllung einer Reihe von Verbindlichkeiten übernommen werden. Dadurch erhöhen sich die Erwerbskosten. Das erworbene Unternehmen soll selbständig weitergeführt und später in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Auch die Ostelbischen Spirituswerke haben das Bestreben, sich auszudehnen. Das Unternehmen arbeitet jetzt mit 3 Millionen Mark Aktienkapital. In den letzten 3 Jahren verteilte es auf die Vorzugsaktien 5 Proz., auf die Stammaktien 12 Proz. Dividenden. Im September vorigen Jahres wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf 4 1/2 Millionen Mark beschlossen. Von dem Betrage von 1 1/2 Millionen Mark, die nun zur Ausgabe gelangen, sollen eine Million Mark als Vorzugsaktien ausgegeben werden, die in ihrem Dividendenbezüge auf 5 Proz. beschränkt bleiben und mit 104 Proz. zurückgezahlt werden. Die neuen Mittel sollen in Höhe von 1 000 200 Mk. zum Erwerb von Aktien der Breslauer Spirituswerke — zum Kurse von 329 Proz. — dienen. Die Breslauer Spiritusfabrik verteilte in den letzten zwei Jahren je 21 Proz., in den vorausgegangenen drei Jahren je 20 Proz. Dividenden.

Aus allen diesen Angaben leuchtet die Tatsache heraus, daß die Spirituswerke zu den am besten rentierenden Unternehmen gehören. Sowohl den Schnapsbrennern als auch den Spirituswerken ist der Alkohol die Quelle reichen Segens. Von den Arbeitern in den Brennereien und Spiritusfabriken kann man das gleiche leider nicht sagen. Die Unternehmer versichern es hier ausgezeichnet, die Arbeiter für ihre Lässigkeit in bezug auf die gewerkschaftliche Organisation durch Niedrighalten der Löhne und Festhalten an langen Arbeitszeiten in geziemender Weise zu bestrafen. Werden die Arbeiter aus den Tatsachen die richtigen Lehren ziehen?

Unterstützungspflicht und Arbeitszwang.

Am 1. Oktober 1912 ist für Preußen eine Verschärfung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten, die erstens noch wenig bekannt und zweitens in ihren Folgen noch nicht übersehen zu werden scheint. Aus diesem Grunde soll auf die Neuerungen etwas näher eingegangen werden. Zunächst sei bemerkt, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. Zum Obdach und Nahrung treten noch hinzu die Heizung und die erforderlichen Kleidungsstücke. Die Erziehung der Kinder ist nicht Gegenstand der Armenpflege. Die Unfähigkeit, durch Zahlung des Schulgeldes zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen, kann nicht als Mangel der Fähigkeit, den Kindern den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, angesehen werden. Die gewährte Unterstützung kann nun geeignetenfalls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Den vorgenannten Bestimmungen sind seit 1. Oktober 1912 folgende neue hinzugefügt: „Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des Unterstützenden oder des erhaltungspflichtigen Armenverbandes durch den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet erscheinenden Privatanstalt untergebracht werden; der Unterbrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Als unterstützt gilt der Ehemann oder erhaltungspflichtige Elternteil oder — bei unehelichen Kindern — die Mutter auch dann, wenn die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den Willen dieser Unterhaltungsbedürftigen erfolgt. Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilstätte) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.“ Der Minister des Innern hat inzwischen noch eine Verfügung über die Ausführung des neuen Gesetzes erlassen, in welcher gleich eingangs darauf hingewiesen wird, daß die Armenverwaltungen von den ihnen jetzt eingeräumten Befugnissen weislichen Gebrauch zu machen hätten. Der Kreis der Personen, auf die das Gesetz Anwendung zu finden habe, umfasse: 1. die Arbeitsscheuen, welche wegen Müdigkeits, Leichtsinn oder Trunksucht und der-

gleichen der Armenpflege anheimfallen; 2. die säumigen Nährpflichtigen, d. h. Personen, die ihre Ehefrauen oder ihre noch nicht 16 Jahre alten Kinder entgegen ihrer Unterhaltungspflicht nicht versorgen, sondern der Versorgung durch die Armenbehörde überlassen. Sie gelten durch die den Angehörigen gewährte Unterstützung als selbst unterstützt. Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes auf einen säumigen Nährpflichtigen bildet übrigens nicht nur die Tatsache, daß die der Armenpflege anheimgefallenen Unterstützungsbedürftigen den Unterhaltungswohnsitz des Unterhaltungsbedürftigen teilen (sogenannte armenrechtliche Familieneinheit). Es können vielmehr auch solche Ehemänner oder Väter dem Arbeitszwang unterworfen werden, die ihre von ihnen getrennt lebende Ehefrau oder ihre der Mutter bei der Trennung vom Hausstande des Vaters gefolgten Kinder, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, nicht unterhalten, sondern der Versorgung durch die Armenpflege überlassen.

Gesetzlich ausgeschlossen ist die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt: 1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist; als solche Umstände können in Betracht kommen Krankheit, zeitweilige Arbeitslosigkeit, Streit, Aussperrung und dergleichen; 2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist; 3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt; 4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde. Ehe nun auf das Verfahren bei Anordnung des Arbeitszwanges eingegangen werden soll, wäre noch kurz auf die gesetzliche Unterhaltungspflicht überhaupt einzugehen.

Nach dem § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und folgende sind nämlich Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern usw.) verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dieselbe Verpflichtung haben die Ehegatten gegeneinander. Dagegen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts der Schwiegereltern gegenüber, ebensowenig den Schwiegerkellern gegenüber, nicht. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesgemäßer Unterhalt). Wer aber durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notwendigen Unterhalt verlangen. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Während für sonstige Schulden der Arbeits- oder Dienstlohn nur insoweit gepfändet werden kann, als er die Höhe von 1500 Mk. übersteigt, kommt für die Lohnpfändung der Unterhaltsbeiträge folgende harte Bestimmung, nämlich der § 850, Abs. 4 der Zivilprozessordnung, in Betracht, welcher lautet:

„Die Pfändung des Lohnes ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der Verwandten, den Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf usw.“ — So sehr nun auch die gesetzliche Unterhaltungspflicht anzuerkennen und dieselbe als eine moralische Pflicht zu betrachten ist, so sehr bedarf aber auch der vorgenannte § 850 der Zivilprozessordnung der Abänderung, denn daß z. B. dem unterhaltungsbedürftigen Ehemann der gesamte verdiente Lohn am Wochenlohn genommen werden kann, ist viel zu hart. Auch ihm müßte zunächst soviel gelassen werden, als er zum notwendigen Unterhalt gebraucht. Wird ihm aber alles genommen, dann hat er selbst nichts zum Leben und man treibt ihn dann indirekt zur Arbeitsniederlegung. Tritt dies ein und die Armenbehörde übernimmt die Unterstützung der Angehörigen, dann kann der Mann sehr schnell mit dem neuen Gesetz über den Arbeitszwang Bekanntschaft machen.

Bevor die Anordnung des Arbeitszwanges beantragt werden soll, werden die Armenverwaltungen nach der erwähnten ministeriellen Verfügung darauf hingewiesen, die säumigen Nährpflichtigen zunächst zum Unterhalt ihrer der Armenpflege anheimgefallenen Angehörigen zu veranlassen. Erweist sich diese Maßnahme als erfolglos, so hat der Armenverband das Recht, bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse den Antrag auf Unterbringung des Unterstützten in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer als staatlich anerkannten Privatanstalt zu stellen. Als Rechtsmittel steht sowohl dem einer Arbeitsanstalt Ueberwiesenen, wie dem betreibenden Armenverbande innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im

Verwaltungsverfahren zu. Er kann zu Protokoll erklärt werden, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Es kann aber der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Er muß jedoch vor dem Aushebungsbeschlusse den antragstellenden Armenverband hören. Gegen das Endurteil des Kreis-(Stadt-)Ausschusses kann dann noch einmal beim Bezirksausschuß innerhalb zwei Wochen nach Zustellung desselben Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. Die Unterbringung kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorher wegfallen, bis zu einem Jahre ausgedehnt werden. Eine erneute Unterbringung kann nach Ablauf von drei Monaten seit der Entlassung wiederum beantragt werden. Für jede Arbeitsanstalt ist natürlich eine Sanktionsordnung aufzustellen, die auch entsprechende Disziplinarstrafen vorsehen soll. Als solche kommen in Betracht: 1. Verweis; 2. Entziehung des Fleisches; 3. Kostmälderung durch Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den anderen Tag bis auf die Dauer von sechs Tagen; 4. einjame Einsperrung mit event. harter Lagerstätte ufm. Körperliche Züchtigungen dagegen sind ausgeschlossen. Die Sanktionsordnungen haben auch darüber Bestimmung zu treffen, ob und wieviel dem Untergebrachten von seinem Arbeitsverdienste als Arbeitsbelohnung zustehen soll. Einen Anspruch, daß ihm dieselbe zur Verfügung gestellt oder ausbezahlt wird, hat der Untergebrachte aber nicht. Um nun mit diesen harten Bestimmungen nicht in Konflikt zu kommen, mögen sich die Unterhaltspflichtigen in ihrem eigenen Interesse ja mit den gesetzlichen Pflichten abzufinden suchen. G.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die ersten Wochen nach dem großen Friedensfest werden allgemein als ruhige Zeiten bezeichnet. Auch im gewerkschaftlichen Leben ist zum Teil Ruhe eingetreten. Eine Ausnahme von dieser Regel scheint das Jahr 1913 machen zu wollen. Obwohl erst wenige Tage des neuen Jahres ins Land gegangen sind, so haben doch schon eine Reihe wichtiger Ereignisse sich auf gewerkschaftlichem Gebiete abgespielt, welche schon im voraus dem Jahre 1913 das Gepräge eines ernststen Kampfsjahres andeuten. Allerdings ist der erste größere Kampf, der zu erwarten war, im letzten Augenblick noch vermieden worden. In der letzten Rundschau hatten wir schon auf

die Bewegung der Bergleute im Saarrevier hingewiesen und dabei die Vermutung angedeutet, daß der 2. Januar, welcher der Tag des Ausstandes sein sollte, eine Enttäuschung bringen könnte. Leider sind unsere Vermutungen eingetroffen. Nicht, daß wir es bedauern, die Bergleute heute nicht im Kampfe zu sehen, denn der Streik soll das letzte Mittel sein, welches im wirtschaftlichen Kampf zur Anwendung gelangen soll. Zu bedauern ist nur, daß die Bergleute das Opfer der christlichen Führer wurden, welche zuerst mit Jesajamen zum Kampf bliesen und nachher den Arbeitern erzählten, daß keine Veranlassung zu einem Kampfe mehr vorläge. Wer sich aber die Ergebnisse der geführten Verhandlungen etwas näher ansehen muß zu der Heberzeugung kommen, daß mit dem Bergarbeiteres frivoles Spiel getrieben wurde. Mein Jota hat die Regierung den Arbeitern mehr zugesprochen, als vor der Kündigung bereits bekannt war. Die päpstliche Enghilfslosigkeit inzwischens ihre Schuldigkeit und rief die Führer zur Mäßigkeit. Bischof Korum in Trier, als der durch die kirchliche Oberhoheit eingesezte Vormund der christlichen Gewerkschaften, verbot den Streik und da erwiderte man schließlich, daß die Arbeiter keinen Grund zum Kampf mehr hätten. Wenn noch etwas daran gefehlt hätte, die völlige Zwecklosigkeit der christlichen Organisationsbewegungen, so hat der Minister Döllwig im reaktionären Abgeordnetenhaus ein Hebriges getan und den Christen den Stempel des Unvermögens auf die Stirn gedrückt. Ob es nun in Saarabien dämmern wird, bleibt abzuwarten.

In Bawarische haben zwischen Weinbauern und Bauern in München unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Bremer die ersten Verhandlungen stattgefunden. Positive Resultate sind nicht erzielt worden. Leisigaläubige können allerdings durch die Erklärungen der Unternehmer zu der Auffassung kommen, als wenn die Geschichte sich sehr gut anfühle. Auf die frühe Forderung einer Erklärung über etwaige Lohnzulagen bei dieser Bewegung gaben die Arbeitgebervertreter zu Protokoll, daß sie, die Bundesleitung, nichts dagegen habe, wenn die Bezirksvereine sich mit den örtlichen Instanzen über Lohnerböhrungen einigen, jedoch könnten sie die verlangte Garantie für eine allgemeine Lohnerböhrung nicht geben, noch den Bezirksvereinen empfehlen, einer solchen stattzugeben. Zwar wurde auch von Seiten der Arbeitgeber betont, daß sie nach wie vor an einer tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen festhalten und daß sie auch das Bestreben haben, eine solche ohne Kampf herbeizuführen. Das letztere wäre nicht ohne Bedeutung, sofern die Vertreter die Ansicht der Mehrheit der Unternehmer zum Ausdruck bringen. Da die beiden Parteien an ihren abgegebenen Erklärungen festhalten und weitere Vollmachten zurzeit nicht besitzen, werden die Verhandlungen auf den 21. Januar verlegt. Inzwischen lagte auch der Verbandstag der Bauarbeiter in Jena, der gleichfalls zu den schwebenden Fragen Stellung nahm, über den wir aber das nächstmal berichten werden.

Die Tarifverhandlungen für das Malergewerbe haben gleichfalls begonnen. Der alte Vertrag läuft bereits am 15. Februar d. J. ab und so waren bereits für das alte Jahr Verhandlungen in Aussicht genommen, jedoch wurden dieselben immer wieder abgelehnt. Am 8. Januar wurden die ersten Verhandlungen durch die Unparteiischen geführt. Zunächst gab es einen längeren Streit um Zulassung neuer Vertragskontrahenten. Die Arbeitervertreter lehnten die Zulassung neuer Arbeiter-

vereine ab, da sie keine Gewähr für die Innehaltung des Vertrages böten, dagegen waren sie für Zulassung des Bundes der Dekorationsmaler, wogegen sich die Arbeitgeber wandten. Die Unparteiischen machten den Vorschlag, daß nur die alten Vertragschließenden zugelassen seien, dagegen können mit den Aufstrebenden auf Grund des Reichstaxtarifs Sonderverträge abgeschlossen werden. Einer direkten Erklärung, betreffend eine allgemeine Lohnerböhrung, wichen die Unternehmer zunächst aus. Die am nächsten Tage abgegebene längere Erklärung der Arbeitgeber lehnte ein Eingehen auf die Lohnfrage fast vollständig ab, desgleichen sprachen sie sich gegen jede weitere Verfürzung der Arbeitszeit aus. Die Organisationsvertreter der Arbeiter antworteten mit einer Gegenerklärung, wonach die Verhandlungen abzubrechen drohten, worauf die Unternehmer ihren ablehnenden Standpunkt ausgaben. Die folgende Verhandlung des Tarifschemas konnte nicht zu Ende geführt werden wegen Abreise der Unparteiischen und wurden die Verhandlungen auf den 21. Januar verlegt. Wir werden auch hierüber noch einen näheren Bericht bringen.

Aus dem Anschluß der Bildhauer an den Holzarbeiterverband, der in weiten Kreisen der Gewerkschaften als ziemlich sicher bevorstehend, ist es wiederum nichts geworden. Bekanntlich hat die Organisationsleitung selbst den Anschluß empfohlen. Die jetzt erhaltene Abstimmung ergab zwar die einfache Majorität mit 52 Proz., der Verbandstag hatte jedoch eine Zweidrittelmajorität gefordert. Die Beteiligung an der Abstimmung, sowie die Stimmen für den Anschluß sind gegenüber der letzten Abstimmung wesentlich gestiegen.

Die Chemigraphen und Kupferdrucker, welche im Verband der Lithographen organisiert sind, nahmen jüngst Stellung zu dem im Herbst dieses Jahres ablaufenden Reichstaxtarif. Die technische Entwicklung des Berufes drängt auf eine besondere Berücksichtigung in dem neu abzuschließenden Vertrage und wurde in eingehender Weise die diesbezüglichen Wünsche zum Ausdruck gebracht.

Am 1. Dezember wurden seitens des Verbandes der Schneider in einer Reihe von Orten die Tarifverträge gekündigt. In der Mehrzahl kommt die Herrenschneiderei in Frage. Die Tarife in der Damenschneiderei wurden auch zum Teil gekündigt, so daß insgesamt circa 50 Orte in die Tarifbewegung treten. Die alten Verträge laufen noch bis zum 1. März.

Die am 10. Dezember 1912 vorgenommene Aussperrung der Fischdampfermannschaften an der Untermeier besteht noch in vollem Umfange. Die Unternehmer scheuten sich nicht, diese Aussperrung unter Tarifbruch zu setzen, ihre Presse allerdings wirft den Arbeitern den Vertragsbruch vor. Die Aussperrung scheint lediglich den Zweck zu verfolgen, den im Monat November erst abgeschlossenen Vertrag wieder loszumachen. In der Hauptsache ist der Verband der Maschinisten und Heizer an dem Kampf interessiert. Welchen Umfang dieser Kampf angenommen hat, zeigt die Tatsache, daß von 168 der Fischerei dienenden Dampfern 143 in den Häfen liegen. Da viele Kreise an dem Fischhandel beteiligt sind, so ist der Unmut gegen die Meeder sehr groß und in allen Kreisen der Wunsch vorhanden, daß die Aussperrung bald ein Ende nehmen möge. Insgesamt kommen circa 1400—1500 Ausgesperrte in Frage.

Wir haben schon wiederholt auf die Bewegung der Binnen-schifferei hingewiesen, wobei es sich in der Hauptsache um die Erringung der Nachruhe und des freien Sonntags handelt. Verhandlungen haben schon wiederholt stattgefunden, ohne jedoch ein greifbares Resultat zu ergeben. Am 28. und 29. Dezember fanden wiederum dertartige Verhandlungen statt, wobei die Unternehmer eine längere Erklärung abgaben, wonach sie bereit seien, die bestehenden Vereinbarungen zu verlängern mit einer monatlichen Zulage von 5 Mk. Neben die seitens der Arbeiterorganisationen vorgebrachten Beschwerden über die Nacht- und Sonntagsarbeit wünschten die Unternehmer eine paritätische Kommission zur Untersuchung dieser Verhältnisse. Mit diesen Vorschlägen sollen sich besondere Konferenzen der Schiffabtrahtsangehörigen betreffen. Der Transportharbeiterverband hielt bereits am 13. Januar eine Konferenz ab. Die Debatte über die Vorschläge der Unternehmer zeitigte eine Resolution, in der das Angebot in der Lohnfrage für den Elbürem als abgelehnt, für die übrigen Fahrtrahnen als ungenügend bezeichnet wird. Auch wurden die sonstigen Angehörigen, betreffend die Reisegelder usw., abgelehnt, dagegen die Vorschläge betreffend die Nachruhe und die Sonntagsruhe abgelehnt, weil hierbei keine positiven Resultate für die Mannschaften vorlagen. Man hofft, daß die Unternehmer bei den neuen Verhandlungen entgegenkommender sein werden. Die Maschinisten und Heizer nehmen Ausgangspunkt des Monats Stellung.

Der Verband der Land- und Waldarbeiter hielt in der letzten Woche des alten Jahres seine ständige Generalversammlung ab, auf der wiederum ein bedeutender Fortschritt auf allen Gebieten des Verbandes zu verzeichnen war. Die Delegierten waren deshalb auch mit den Arbeiten des Vorstandes zufrieden. Die Hauptstärke des Verbandes bildet die Wahrung der Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiterschaft. Insbesondere wird der Rechtschutz stark in Anspruch genommen und wurden die hierbei gemachten Erfahrungen in einem Referat wiedergegeben. In eingehender Weise beschäftigte sich Genossenschaft, der Mediziner des „Landarbeiter“ mit den Rechtsverhältnissen der Landarbeiter und wurde das mangelnde Verständnis unserer regierenden Kreise für diese Aufgaben einer scharfen Kritik unterzogen. Der Verbandsvorsitzende Schmidt sprach über die nächsten Aufgaben der Organisation, dabei betonend, daß der Kampf gegen das Naturallohnsystem in erster Linie zu unternehmen sei, weil hier die Hauptquellen aller Übel der ländlichen Bevölkerung zu finden seien. Die Statutenberatung brachte wenig Aenderungen, zeigte aber, daß auch diesen Arbeiterkreisen die Bestrebungen auf eine Entwicklung nach vorwärts innewohnen, selbst dann, wenn damit höhere Beiträge und Opfer verbunden sind.

Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“, das Organ des Deutschen Buchdruckerverbandes, feierte mit dem 1. Januar 1913 sein fünfzigjähriges Bestehen. Wir haben schon im Herbst des vorigen Jahres davon berichtet, daß die Buchdruckerorganisationen die einzige ist, welche auf eine solche lange Zeit ihrer Tätigkeit

zurückblicken darf. Es läßt sich nicht in Worten erfassen, welche Ansumme von Kulturgütern durch die Aufklärung dieser Arbeiterkategorie schon geschaffen wurde. Der „Korrespondent“ ist auch das einzige Organ in der Gewerkschaftspressen, welches öfter als wöchentlich erscheint, nur daß es nicht obligatorisch eingezahlt ist. Wenn die deutschen Buchdrucker heute mit an erster Stelle im Gewerkschaftsleben stehen, so darf der „Korrespondent“ als ein fördernder Mitarbeiter nicht vergessen werden.

Krankenkassenverbände und Leipziger Ärzteverband.

Erklärung.

Die Krankenkassen-Zentralverbände, welche die Interessen von über 14 Millionen Versicherten vertreten; Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter aller Parteien in sich vereinigen und in der Arztfrage in allen Punkten völlig einig gehen, haben bereits bei früherer Gelegenheit kundgegeben, daß sie den dringenden Wunsch hegen, mit den Ärzten in Frieden zu leben und eine Verständigung auf allgemeiner Grundlage herbeizuführen. Nachdem die vom Reichsamt des Innern in dankenswerter Weise eingeleiteten Einigungsverhandlungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der Ärzte vorläufig gescheitert sind, halten es die Krankenkassenverbände für geboten, vor der Öffentlichkeit folgendes festzustellen:

1. Die Krankenkassenverbände waren bereit, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen auf der Grundlage, die in der Einladung des Herrn Staatssekretärs Dr. Delbrück zu einer Konferenz im Reichsamt des Innern am 13. November 1912 gegeben war. Die Krankenkassen hatten sich hierzu unter Zurückstellung schwerer Bedenken entschlossen und obwohl sie nach ihrer aufrichtigen Heberzeugung durch die Fassung des Entwurfs der Vereinbarung bei den Verhandlungen von vornherein in eine ungünstige Stellung gebracht waren. Demgegenüber ist der Leipziger Ärzteverband trotz wiederholter Vorstellungen der Reichsregierung dabei verblieben, daß er Vertreter zu den Einigungsverhandlungen nur dann entsenden werde, wenn die Teilnahme der Ärzte daran auf die Arztkreise seiner Richtung beschränkt werde. Mit Recht hat es Herr Staatssekretär Dr. Delbrück abgelehnt, sich von dem Leipziger Verband in dieser Beziehung Vorschriften machen zu lassen, und erklärt, daß der Leipziger Verband das Zustandekommen einer Konferenz verhindern will und somit die Verantwortung für das Scheitern des Vermittelungsversuches der Regierung trägt.

2. Die gesamten Krankenkassen-Zentralverbände sprechen sich weiterhin einmütig aus gegen Sonderverhandlungen zwischen Krankenkassen- und Ärztekreisen für einzelne Bundesstaaten, weil nach ihrer Ansicht auf diese Weise der herbeigesehnte Friede in vollem Umfange nicht zu erreichen ist. Keine der beiden Parteien würde bei solchen Einzelverhandlungen mit vollkommener Freiheit vorgehen können, weil sie sich durch Rücksichten auf die Gesamtlage gebunden fühlen würde. Einigungsverhandlungen können nur dann Zweck haben, wenn sie durch die Zentralverbände und für das ganze Reich geschehen.

3. Der Leipziger Ärzteverband sieht den Krankenkassen kampfbereit gegenüber; er hat für einen allgemeinen Kampf einen Millionenfonds angesammelt; er hat örtliche Ärztevereinigungen geschaffen, die rein wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Diese Vereine sollen in Zukunft allein noch Verträge schließen mit den Krankenkassen und den anderen Körperschaften, welche auf die Ärzte angewiesen sind. Nach dem Willen des Leipziger Verbandes sollen in Zukunft die einzelnen Ärzte überhaupt keine Verträge unterzeichnen. Den Krankenkassen ist es in Wahrung ihrer wichtigsten Interessen und ihres Bestandes unmöglich, die zur Genüge bekannten Forderungen des Leipziger Verbandes zu erfüllen. Bei dieser Sachlage und bei der drohenden Kampfesstellung des Leipziger Verbandes müssen die Krankenkassen erwarten, daß entweder ihnen die ärztliche Hilfe, nötigenfalls durch beamtete Ärzte, sichergestellt wird, oder daß sie in Streitfällen von der Gewährung der ärztlichen Behandlung entbunden und alsbald ermächtigt werden, an deren Stelle die im Geesetz vorgesehene Geldleistung zu geben.

- Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
- Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
- Gemeintlicher deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
- Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.
- Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen, Berlin.

Lohnbewegung der Brauereiarbeiter in Kiegel und Freiburg.

Die Brauereigesellschaft normals Reber u. Söhne hatte bis zum 1. Januar d. J. mit den Freiburger Brauereien einen gemeinsamen Tarifvertrag. Derselbe wurde, wie bereits berichtet, von den Arbeitern gekündigt und diese Brauerei war bei den ersten Verhandlungen mit einbezogen.

Das geringe Entgegenkommen der Freiburger Brauereien, auf welchem diese bis auf den heutigen Tag verharren, glaubten die Herren Reber in Kiegel anscheinend nicht verantworten zu können. Sie sprachen den Wunsch aus, einen Tarifvertrag für sich allein zu bekommen, und erklärten sich zu separaten Verhandlungen ohne weiteres bereit. Der Verband oberbadischer Brauereien konnte natürlich auf dieses Verhalten der Herren Reber in Kiegel nicht erfreut sein, da er sich doch zum Stückenpied machte, die Arbeiterforderungen nach allen Regeln der Kunst zu bekämpfen. Man läßt dort nicht die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien maggebend sein, sondern die Forderungen der Arbeiter werden dort mit der Begründung abgelehnt, daß man alles zu Nachfragen hemmelt: „Sie wollen das, wir jedoch das andere, ergo kann nur die Nacht entscheiden.“ beliebt der Syndikus Herr Dr. Wille bei den Verhandlungen zu erklären. Damit dürfte die Tendenz, die in diesem Brauereiverband vorherrschend ist, klar genug geltendgemacht sein.

Die in Frage kommenden Arbeiterorganisationen erklärten sich natürlich mit dem Anerkennen der Kiegeler

Brauerei einberufen, und haben die Verhandlungen dort auch bereits zu einem Abschluß geführt.

Der neu abgeschlossene Vertrag für Niesel sieht eine durchschnittlich fünfstündige Arbeitszeit für das ganze Jahr und eine allgemeine Erhöhung der Löhne vor. Am 1. Januar 1916 wird eine weitere Mark pro Woche angelegt.

Die Heberstunden werden um 10 Pf. höher wie bisher bezahlt; außerdem wurden noch verschiedene berufliche An- gelegenheiten verbessert.

Wenn auch das Ergebnis noch nicht durchweg dem ent- spricht, was die Berufsarbeiter an anderen, auch un- ligen Orten bereits haben, so muß doch der seitler be- standene große Mangel der Löhne in Freiburg und Niesel mit in Betracht gezogen werden. Die Verbesse- rungen betragen an Arbeitszeitverkürzung pro Woche 1 1/2 Stunden, an Lohn durchschnittlich 2,50 bis 3 Mk., was zu am 1. Januar 1916 die bereits erwähnte weitere Mark tritt.

Jedenfalls hat sich in Niesel erneut erwiesen, daß die Arbeiter nur noch durch ihre Organisationen für die ständig wachsenden Ausgaben im Haushalt einen Ausglei- chenden können. Ausschlaggebend werden nun auch in- dufferenten Brauereiarbeiter, welche teilweise auf dem nicht gerade rühmlichen Standpunkt stehen, das durch andere Erziele ohne Gegenleistung einbehalten zu wollen, das nachholen, was sie bisher veräußerten, durch ihren Beitritt zum Verband.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter hat sich gerade in Niesel als die treibende Kraft erwiesen. Denn, wenn es diesem nicht gelungen wäre, in Mühlhausen und Lutterbach, wo die Brauerei Meyer einen beträchtlichen Teil ihres Absatzes hat, höhere Löhne zu erzielen, wären die Herren Meyer in Niesel aus, viel schwerer zu den gemachten Zugeständnissen zu bewegen gewesen.

Die Verhandlungen mit den Freiburger Braue- reien sind zum Stillstand gekommen, nachdem sich die Vertreter der Organisationen mit dem Gebotenen unter keinen Umständen einberufen erklären konnten.

Am 6. d. M. unterbreitete nun der Verband ober- badischer Brauereien den Organisationen eine Tarifvorlage, die jedoch keine weiteren Zugeständnisse enthält, sondern lediglich eine Stipulierung des Gebotenen darstellt. Die gebotenen Löhne bleiben um 1 bis 1,50 Mk. selbst hinter den in Niesel bewilligten zurück. Auch stimmte der Braue- reienverband erneut ein Abgelte über den geringen Profit der Brauereien an und stellte an die Arbeiter das Ansuchen, in Rücksicht der Armut der Brauereien sich mit dem Gebotenen einberufen zu erklären.

Die Arbeiter konnten jedoch in ihren Versammlungen das Ansuchen der Brauereien einstimmig ab und stellten sich auf den, jedenfalls nicht unberechtigten Standpunkt, daß der in Niesel bewilligte Lohn mindestens bezahlt werden müßte, weil selbst dann noch nicht den Bedürf- nissen entsprechend entschloß wurde.

Auch in bezug auf die Anrentabilität der Freiburger Brauereien blieben die Arbeiter die Antwort nicht schuldig, wie aus nachstehendem Schreiben hervorgeht:

-Freiburg, den 18. Januar 1918.

Titel.

Verband oberbadischer Brauereien, E. V. zu Händen des Herrn Dr. Wilke.

Freiburg i. Br.

Im Auftrage der an den Lohnforderungen an die Freiburger Brauereien beteiligten Arbeiterorganisationen, ferner mit Bezugnahme auf Ihr Geheißes nebst Tarif- entwurf vom 6. d. M. und unter diesbezügliche Mitwirkung vom 13. d. M. teilen wir Ihnen höflich mit, daß die in Frage kommenden Arbeiter in Versammlungen zu Ihrer Tarifvorlage Stellung genommen haben.

Die Arbeiter und deren Organisationen fühlen sich je- doch außerstande, Ihre Vorlage anzuerkennen, weil die in derselben enthaltenen Lohnsätze, unter alleiniger Verück- sichtigung der örtlichen Freiburger Lebensverhältnisse und der für gelehrte Arbeiter bezahlten Löhne unzureichend sind.

Die Arbeiter und betreffenden Organisationen sind gewillt, so bald als irgend möglich zu einem Abschluß zu kommen, und würden, wenn ihnen die Brauereien das Not- wendige in puncto Lohn bieten, von der Erfüllung solcher Forderungen Abstand nehmen, auf die sie, ohne daß die Familien Not leiden, verzichten können.

Die beteiligten Organisationen haben den Auftrag, Ihnen in den nächsten Tagen eine, auf das weit- gehende Minimum eingehende Tarifvorlage zu unter- breiten, und stellen an den Verband oberbadischer Braue- reien und auch an die einzelnen Brauereien selbst höflich, aber dringend das Ersuchen, weiteres Entgegenkommen zu zeigen, was im Hinblick auf die im Verufe schon seit Jahren höheren Löhne jedenfalls nicht als unbillig bezeichnet werden kann.

Hochachtungsvoll

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen, 11. Bezirk Freiburg.

J. A. Job. Rebbholz, Bezirksleiter.

Neben die Freiburger Brauereiarbeiter ist zu- sammenzusetzen, so werden die Brauereien ihre absehbende Haltung ansetzen müssen. Die Arbeiter werden dann auch die breite Masse der Konsumenten hinter sich haben, die auch ein Interesse daran hat, daß diejenigen, welche ein so ver- breitetes Getränk herstellen, auch unter geordneten Ver- hältnissen leben können.

Der Tarifabschluß in Regensburg.

Bisher sind wir ein Stück nach vorwärts gekommen. Jede Verbesserung muß den Unternehmern abgerungen werden, sei es durch Kampf oder durch eine friedliche Be- wegung. Letzteres kann aber nur dann möglich sein, wenn eine gute Organisation der Arbeiter vorhanden ist. Was hat die Bewegung nun den Kollegen gebracht? Rechen wir den alten Tarif und vergleichen ihn mit dem neuen.

Bei den Brauerei- und Mälzern sind einmal die drei Stunden Erwerbsstunden die ununterbrochen gemacht werden mußten, weggefallen und wird nun jede Stunde mit 65 Pf.

bezahlt. Dann ist die Arbeitszeit an den Werktagen um eine Viertelstunde pro Tag verkürzt worden, das sind wöchentlich 4 1/2 Stunden und jährlich 23 1/2 Stunden Arbeitszeitverkür- zung für jeden Arbeiter. Dieses nur nebenbei. Nun kom- men wir zu den Lohnsätzen. Hierbei muß bemerkt werden, daß allen Brauereiarbeitern, auch den ledigen Hilfsarbei- tern, 1 Mk. Wohnungsgeld pro Woche bezahlt wird. Es sind folgende Löhne festgelegt worden:

Table with 3 columns: Alter Tarif, Neuer Tarif, and a third column for specific amounts. Rows include Brauer, Mälzer, Schüller, Maschinenisten, Heizer, and Bierführer.

Die Meiserbierführer hatten früher Gesamt- bezug mit Bier und Wohnungsgeld 25 Mk., jetzt 28 Mk., also 3 Mk. mehr pro Woche.

Die Tagelöhner hatten früher einen Tagelohn mit Bier zusammen von 3,40 Mk., in 6 Tagen 20,40 Mk.; jetzt erhalten sie einen Wochenlohn wie die anderen von 24,60 Mk., also wöchentlich um 4,20 Mk. mehr.

Die Flaschenarbeiter, welche früher einen Tage- lohn von 2,60 Mk. und 40 Pf. Biergeld, also 3 Mk. pro Tag und 18 Mk. pro Woche hatten, erhalten jetzt insgesamt 24,60 Mk. und 1 Mk. Wohnungsgeld, also 25,60 Mk., das ist eine Lohnerböhung von 6,60 bis 7,60 Mk. pro Woche.

Die Heberstundenlöhne sind für alle Arbeiterkategorien um 10 Pf. erhöht worden.

Dieser Arbeiter, welche schon einen höheren Lohn hatten, wie im Tarif enthalten, erhalten wöchentlich 1 Mk. Zulage.

Die Schichtarbeiter, Maschinenisten und Heizer, haben beim Schichtwechsel 8 Stunden Dienst, und die Nachtarbeiter in den Mälzereien und im Gärlicher haben den Achtstunde- tag. Die Maschinenisten und Heizer erhalten für die Sonn- tagsjour eine Zulage von 35 bzw. 25 Pf. pro Stunde. Die Bierführer erhalten für Bierausfahrten an Sonntagen bis 10 Uhr mittags 1 Mk., nach 10 Uhr Heberstunden- geld pro Stunde 55 Pf.

Die Entschädigung für Sonntagsjour zur Bierabgabe ist von 2 auf 3 Mk. erhöht worden oder eine Stunde weni- ger mit 2,50 Mk. Die Entschädigung für Werkstagsjour bis 10 Uhr abends ist von 60 auf 80 Pf. erhöht worden, ebenso das Landisurengeid der Bierführer von 1 Mk. auf 1,50 Mk.

Bei Wasserspindel- und Kesselspuhen usw. ist die Zulage von 10 auf 25 Pf. pro Quadratmeter erhöht worden.

Der Hausrunf bleibt wie bisher bestehen; da, wo das Freibier nicht abgelöst ist, erhalten die Brauer, Schüller, Maschinenisten, Heizer und Bierführer 6 Liter pro Tag, die Mälzer 7 Liter, die Hilfsarbeiter (Kosttagelöhner und Flaschenarbeiter) sind jetzt zusammen unter dem Namen Hilfsarbeiter gekommen 3 Liter. Die nicht vertronnten Biermarken wurden mit 20 Pf. entschädigt.

Auch der Urlaub hat eine kleine Verbesserung erfahren und es erhalten auch die Hilfsarbeiter im dritten Dienst- jahre eine Woche Urlaub.

Man kann sagen, daß fast in jeder Position eine Ver- besserung gekommen ist, und das Ergebnis ist im allge- meinen für Regensburg ein sehr netter Erfolg. Es möge jeder einmal diese Verbesserungen innerhalb der vier Tarif- jahre zusammenzählen und es wird sich jeder sagen, daß ein solches Summchen zusammenkommt, welches auch den Familien zum Vorteil gereicht. Einige Kollegen sind zwar der Meinung, die Hilfsarbeiter hätten wohl eine höhere Aus- bezahlung erhalten, aber die anderen hätten nicht so viel bekommen. Man muß aber doch den Lohn der Hilfs- und Maschinenarbeiter, den sie er- halten, mit dem der anderen Arbeiter vergleichen, und da wird jeder vernünftige Kollege sagen, diese Arbeiter haben wirklich einmal eine höhere Ausbezahlung verdient.

Die Position der Regensburger Brauereiarbeiter hat seit einigen Jahren eine gewaltige Veränderung erfahren. Durch den engen Zusammenhalt auf wirtschaftlichem Ge- biete sind sie erhardt und ständig geworden. Sie haben allmählich und durch schweren Kampf ihre Lebensstellung gebessert und aus augenfälliger Ursache erzielt. Stückweise haben sie sich den Boden erstritten müssen und das ge- bührende Anrecht gefordert, was sie notwendig haben muß- ten. Daß wir mit den Unternehmern tagelang über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse mitzubestim- men haben, das wäre diesen vor nicht zu langer Zeit noch unmöglich erschienen; ein solches Ansuchen hätten sie ent- rüht zurückgewiesen. Heute bestehen aber schon zahlreiche Tarife, und wir in Regensburg können sagen, daß wir mit den Herren Besitzern und Direktoren in sehr objek- tiver und streng sachlicher Weise über die Arbeiterfragen ver- handelten.

Diese Umwälzung ist ein Erfolg unserer Organisa- tion. Und die Organisation zu stärken, ist deshalb Pflicht eines jeden Kollegen. Wer jetzt noch abseits steht, den holt heran zur Organisation. Jetzt muß jeder den Vorteil und die Notwendigkeit der Organisation begriffen haben. Das werden die Regensburger Kollegen beherzigen. D. Sch r e m b s.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Zweinach, E.-M., Bürgerbräu.

Malzfabriken:

Zweinach, Malzfabrik Reins u. Co.

Grünstadt (Malzfabr.), Malzfabr. ...

Idhofen, Malzfabrik.

Mühlen:

Hütten b. Königstein, Mühle Reibig, Postschappel b. Sreeden, Weichold u. Lochmann, Oberkaufungen, Mühlmühle S. Lederhofs.

Lohnbewegungen. - Tarifverträge. - Differenzen.

Brauereien.

† Berlin. Bierfahrer. Nach uns gewordenen Mit- teilungen sind am Sonntag, den 12. Januar, trotz ent- gegenstehender tariflicher und polizeilicher Vorschriften Kollegen gezwungen worden, Bier zu fahren.

Wir fordern unsere Kollegen hiermit nochmals auf, derartige Ansuchen strikte abzulehnen und das Bieraus- fahren an Sonntagen zu verweigern.

Die Ortsverwaltung.

† Berlin. Bewegung der Weißbierbrauereiarbeiter. Die Weißbierbrauereiarbeiter hielten am Donnerstag, den 16. Januar, im Gewerkschaftshause eine Versammlung, ab, die vom Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter ein- berufen war. Der geltende Tarifvertrag läuft am 30. April 1918 ab und es galt, Stellung zu nehmen zu der Frage der Kündigung. Der Vertrag wurde am 1. Mai 1918 ge- schlossen zwischen den Verbänden der Brauereiarbeiter, Transportarbeiter, Maschinenisten und Heizer und Mälzer einerseits und mit dem Verein der Berliner Weißbier- brauereien und 13 einzelnen Brauereien andererseits. Von diesen 13 Brauereien bestehen gegenwärtig nur noch acht selbständig. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist eben- falls gesunken, aber sie sind gut organisiert, wie der Rese- rant der Versammlung, Schmitt, hervorhob, der weiter be- tonte, daß die Verbesserungen, die der Vertrag im Jahre 1910 gebracht hat, wieder aufgewogen wurden durch die wachsende Teuerung. Weitere Verbesserungen seien jetzt notwendig geworden, denn die Arbeiter der Weißbier- brauereien haben mancherlei dringende Forderungen zu stellen. Die Arbeitszeit (9 1/2 Stunden innerhalb 12 1/2 Stun- den Bruttoarbeitszeit) ist zu lang und bei den Mälzerei- arbeitsorten auch zu ungerade. Die Lohnverhältnisse be- friedigen nicht. Die Kündigung des Vertrages sei daher zu empfehlen.

Die Versammelten waren durchaus mit der Kündigung einverstanden. In der Diskussion wurde besonderes Ge- wicht auf eine Verkürzung der Arbeitszeit gelegt. Schuld- erklarte, daß die Verwaltung ihre Zustimmung zu der Kündigung erteile, und daß man gemeinsam mit den übri- gen Verbänden, die hier in Betracht kommen, vorgehen werde. - Eine Kommission, bestehend aus den Vertrauens- leuten der einzelnen Betriebe, wurde gewählt, um die Forderungen zu formulieren und einer einzuberufenden Versammlung vorzulegen.

Somit behandelte dann noch die von dem Berliner Magistrat geforderte Biersteuer, die er als eine Gefahr für die Existenz der Brauereiarbeiter bezeichnete. Die Ver- sammlung erhob gegen diese Steuer Protest.

† Lottra. Koalitionsrecht der Arbeiter und das Unternehmertum. Recht idyllische Zustände herrschen noch in der Gypsbierbrauerei Gustav Stamm zu Lottra (Mouj. J. L.) und die Herren Stamm sind eifrig bemüht, dieses alte patriarchalische Verhältnis für alle Zeiten aufrecht zu erhalten, wo der Unternehmer mit der Arbeitskraft auch gleich die Gefinnung der Arbeiter gekauft zu haben glaubt. Die Lohn- und Arbeitsverhält- nisse in diesem Betriebe gehören mit zu den rühmlichsten im Braugewerbe, was die Löhne zu kurz sind, ist die Arbeitszeit an Sonn- und Wochentagen zu lang. Die Löhne betragen für gelehrte Leute 20-21 Mk., andere Arbeiter erhalten noch weniger, dafür dauert die Arbeitszeit im inneren Betriebe von früh 5 Uhr bis 7 Uhr abends. An Sonntagen muß alle Arbeit verrichtet werden, ohne daß dafür irgend etwas bezahlt wird. Selbst jugendliche Ar- beiter unter 16 Jahren müssen dieselbe Arbeitszeit mit ein- halten, trotzdem die §§ 135-136 der Gewerbeordnung be- stimmen, daß sie täglich nur 10 Stunden arbeiten dürfen. Vielleicht besieht sich die Gewerbeinspektion daraufhin bald den Betrieb einzulassen, sie wird dabei finden, daß manches, was sie schon zur Abänderung angeordnet hat, heute noch in der alten Verfassung ist.

Die Herren Brauereibesitzer Stamm wissen nun ganz genau, daß solche Zustände aufhören, sobald die Organi- sation dort einzieht. Sie sind deshalb eifrig bemüht, diese von ihrem Vertriebe fernzuhalten. Trotz aller Voricht blieb es nicht aus, daß sich ein Teil der Arbeiter dem Ver- band der Brauerei- und Mühlenarbeiter anschloß, und noch ehe sich jemand nur irgendwie bemerkbar gemacht hatte, warien die Herren Stamm den vernünftigen Aufwiegler und Aufheber auf das Straßenpflaster. Schon vorher hatte einer der Herren Stamm in einer öffentlichen Wirt- schaft erklärt: Von den Leuten am Orte ist niemand organ- isiert, und wenn ich fremde Trüge und ich merke etwas, so werfe ich sie hinaus. - Die Herren Stamm erklären weiter, sie wollten sich von der Organisation nicht erst die Schlinge um den Hals legen lassen usw. Daß es auch einen § 152 der Gewerbeordnung gibt, der den Arbeitern erlaubt, sich zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu- sammenzuschließen, hört einen Unternehmer aus dem renzigen Oberland nicht. Selbst gehören die Herren Stamm ihren Unternehmerorganisationen an und wissen sie auch den Wert derselben zu schätzen. Die Herren Stamm sind aber auch sonst nicht so, denn sie nehmen die Arbeitergroßen ganz gerne. Sie liefern in eine ganze Reihe von Arbeiterlokalen ihr Bier und verlangen wohl kaum, daß der Wirt erst fragt, ob der Biertrinker auch nicht etwa organisiert ist. Hoffentlich lassen die Herren Stamm in Zukunft die Finger von dem gewöhnlich ge- leisteten Koalitionsrecht der Arbeiter. Sollten sie sich jedoch nochmals dazu verleiten lassen, so wird die Arbeiter- schaft die richtige Antwort nicht schuldig bleiben, und das dürfte die Herren an recht empfindlicher Stelle, am Geld- beutel, treffen.

† Luxemburg. Die Brauerei Kauf-Brieger, auf deren Hausfront Holz die Inschrift prangt: „Seit 1762 im Besitze der Familie“, glaubt sich, scheint es, noch gegen- wärtig im 18. Jahrhundert. Von dieser Brauerei machten ungefähr 7 Kollegen unser am 11. Januar stattgefundenes

Verbandsfest mit 2 Kollegen davon begingen die Dummheit, am Sonntag, den 12. Januar, nicht zur Arbeit zu gehen. Trotzdem aber nun die anderen Kollegen die Arbeit mitverrichtet hatten, wurden die beiden am Montag morgen ohne Mündigung entlassen. Unser Vorsitzender und der Gewerkschaftsleiter wurden zweimal vorzeitig und verlangten Wiedereinstellung; als diese verweigert wurde, Ausbezahlung der 14-tägigen Mündigungsfrist usw. Auch dieses wurde abgelehnt. Natürlich befindet sich die Sache schon in den Händen unseres Rechtsanwalts. Einer der Kollegen machte dann Mitteilungen über die Zustände in Bezug auf Zauberei, die viel erzeugen müssen vor dem Bier dieser Brauerei. Hoffentlich wird sich die Nahrungs-mittelpolizei näher mit dem Fall beschäftigen. Auch gebrachte einer der Herren Patrone, in Wirklichkeit sind es sieben welche befehlen, beim Vorstelligenwerden unseres Vorsitzenden die Beherrschung: „Wir machen hier, was wir wollen.“ Das wird den Herren nächstens schon vor Gericht ausgetrieben werden.

† **Offenburg.** Der am 1. Januar abgelaufene Tarifvertrag mit der Brauerei vorm. Armbruster wurde nicht erneuert, da die von der Firma gemachten Zugeständnisse in Hinblick auf die verteuerte Lebensweise zu minimal sind, als daß wir sie auf längere Zeit festlegen möchten. Immerhin haben wir bei den wiederholten Verhandlungen die Verkürzung der seitherigen 10-tägigen Arbeitszeit für das Winterhalbjahr auf 9½ Stunden, sowie eine Lohnaufbesserung von 1 Mk., für die Vierfahrer eine solche von 2 Mk. pro Woche und sonstige kleinere Verbesserungen erreicht. Außerdem wurde mit der Firma abgemacht, daß die Verhandlungen bei Besserung der Konjunktur wieder aufgenommen werden sollen. Uns kann es nur günstig sein, wenn der Vertragsabschluss nicht im Winter, sondern bei dem flotten Geschäftsgang des Sommers getätigt wird.

Jetzt gilt es für unsere Kollegen in Offenburg, alles daran zu setzen, daß die Organisation ausgebaut wird, daß alle Brauereiarbeiter unter dem Banner des Verbandes vereint werden und in gemeinsamer Arbeit dafür sorgen, daß nicht nur in der Brauerei Armbruster, sondern in allen Brauereien ein geordnetes Arbeitsverhältnis geschaffen wird, daß auch die Verhältnisse in Offenburg der vorgezeichneten Zeit angepaßt werden.

Auch unsere Kollegen Mühlenarbeiter dürfen wir nicht vergessen, auch dort heißt es einsehen! Die in den nächsten Wochen stattfindenden Hausagitationen geben allen unseren Kollegen Gelegenheit, sich in der Arbeit für den Verband zu betätigen. Kollegen, auch in Offenburg wird und muß es vorwärts gehen, ihr müßt nur wollen!

Brennereien und Hefefabriken.

† **Güterlosh.** Zur Lohnbewegung in der Kognatbrennerei C. Stahl. Vorige Woche fanden Verhandlungen mit der Firma statt, die aber ein Ergebnis noch nicht brachten. Herr Stahl sagte, er sei jetzt nicht in der Lage, den Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden. Wenn sein Geschäft besser ginge, dann könnten wir wieder kommen, es sei dann eventuell möglich, einen Tarifvertrag abzuschließen. Wir ließen Herrn Stahl keinen Augenblick im Zweifel, daß wir mit einer derartigen Regelung nicht einverstanden sind und verlangten, daß Herr Stahl sich ernsthaft mit der Angelegenheit befaßt. Seit, daß Herr Stahl den Arbeitern pro Tag 10 Pf. zugelegt hat und ihnen sagte, wenn es nun nicht passe, der könne gehen, ist die Sache doch nicht abgetan. Es ist noch keine Firma daran zugrunde gegangen, wenn sie ihren Arbeitern anständige Löhne zahlt. Daß aber Löhne von 18 Mk. und noch darunter verbesserungsbedürftig sind, wird selbst Herr Stahl zugeben müssen. Wenn Herr Stahl aber auch noch bei der Verhandlung auf seinen liberalen Standpunkt hinweist, so ist sein Verhalten in Sachen der Lohnbewegung nichts weniger als liberal. Wir haben Herrn Stahl keinen Zweifel gelassen, daß wir bereit sind, über den Inhalt des Tarifentwurfs zu verhandeln, es wird also an der Firma liegen, die Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß auf friedlichem Wege zu bringen. Der Hinweis, daß die Firma jetzt einen Meißenden weniger habe als früher, hat noch andere Ursachen als schlechten Geschäftsgang. Aber auch das kommt nicht in Frage, daß sich die Firma auf die noch am Platze befindlichen Brennereien beruft, mit denen ein Tarif noch nicht besteht. Wir werden uns mit diesen Betrieben: Brennerei Gluthen u. Rajden und König auch schon noch beschäftigen, da uns die Praktiken dieser Betriebe, wie sie ihren Arbeitern das Koalitionsrecht künstlich vorenthalten, recht gut bekannt sind. Bei einer solchen Gelegenheit werden wir auch nicht anstehen, Vorkommnisse, wie sie sich vor zwei Jahren abgespielt haben, ans Tageslicht zu befördern.

† **Oppstadt.** Am 15. Januar fand eine Versammlung statt, die sich in der Hauptsache mit der Lohnbewegung bei der Brennerei Kister beschäftigte. Kollege Supper erstattete den Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen, wobei er die Kollegen ermahnte, die Geduld nicht zu verlieren, weil sich die Lohnbewegung in die Länge ziehe. Das bisherige Ergebnis der Verhandlungen sei ein solches, daß wir unmöglich damit zufrieden sein könnten. Es wurde uns bis jetzt kongediert: Bezahlung von Wochenlöhnen einschließlich der in die Woche fallenden Feiertage, unter Zugrundelegung der jetzt gezahlten Tagelöhne. Erhöhung der Ueberstundenätze um 5 Pf. pro Stunde. Ferner Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für 14 Tage bei Krankheiten, bei militärischen Heilungen bis 14 Tage pro Tag eine Mark. Die Firma berufe sich darauf, daß erst im Mai und Juni Lohn erhöhungen stattgefunden haben, aus diesem Grunde könne sie jetzt weitere Zugeständnisse nicht machen. Die Kollegen haben nun zu entscheiden, ob sie mit dem Gebotenen zufrieden seien, oder ob sie auf ihren eingereichten Forderungen bestehen bleiben. Trotzdem die Forderungen nicht zu hoch seien, wäre es doch vielleicht angebracht, dieselben in bezug auf die Löhne um 1 Mk. zu reduzieren. Damit würden wir gleichzeitig zeigen, daß wir bestrebt sind, die Lohnbewegung in friedlicher Weise zu erledigen.

Die Diskussion war sehr lebhaft; es wurde behauptet, daß wenn die Verhandlungen mit der Firma selbst und nicht mit dem Rechtsanwalt Schmidt, Siefel, geführt würden, schon längst eine Einigung erzielt wäre. Rechts-

anwalt Schmidt verjuche die Angelegenheit zu verschleppen, offenbar wolle er sich bei den Brennereien durch diese Praxis die Sporen verdienen. Es wurde verlangt, daß die Verhandlungen mit dem Rechtsanwalt abgebrochen werden und direkt mit der Firma in Verbindung getreten werden soll. Ferner wurde ausgeführt, daß die Reisenden der Firma draußen in der Kundschaft erzählen, die Lohnbewegung sei zur Zufriedenheit der Arbeiter erledigt, dadurch bekommen sie noch mehr Aufträge wie früher. Es müßten sofort alle Marielle benachrichtigt werden, wie in Wirklichkeit die Angelegenheit stehe. Unwahr sei auch die Behauptung von Lohn erhöhungen, 1912 haben solche überhaupt nicht stattgefunden. Kollege Wagner, Gauleiter der Dittcher, trat den Ausführungen bezüglich des Abbruchs der Verhandlungen mit dem Rechtsanwalt entgegen. Er führte aus, daß wir Anerkennung unserer Organisation verlangen, dies aber dann auch dem Arbeitgeber zugehen müßten. Es könne aber das Verlangen gestellt werden, daß Herr Kister an der nächsten Verhandlung teilnehmen soll. Die Versammlung stimmte dann einer Reduzierung der Forderungen in der zweiten Lohngruppe um 1 Mk., also von 25 bis 27 Mk. auf 24 bis 26 Mk. und bei der dritten Lohngruppe von 20 bis 22 Mk. auf 18 bis 20 Mk., also um 2 Mk. zu. Die dritte Lohngruppe sind jugendliche Arbeiter. Die Löhne der ersten Gruppe sollen stehen bleiben. Die Arbeiter haben dadurch den Beweis erbracht, daß sie bestrebt sind, die Lohnbewegung in friedlicher Weise zu erledigen. Auch wird niemand behaupten können, daß die oben angeführten Löhne hoch sind. Bei der heute so sehr verteuerten Lebenshaltung reichen sie kaum für die notwendigen Anforderungen aus. Die Organisationsleiter wurden beauftragt, umgehend mit dem Rechtsanwalt Schmidt in Verbindung zu treten, damit eine neue Verhandlung anberaumt werde, an der auch Herr Kister teilnehmen soll. Wenn bei dieser Verhandlung eine Einigung nicht erzielt wird, soll versucht werden, mit der Firma selbst zu verhandeln. Weitere Entschlüsse wurden gehalten sich die Arbeiter vor. Auf das Treiben der Reisenden, wie oben geschildert, besonders in der Dortmunder Gegend, machen wir die Arbeiter besonders aufmerksam. Aus vorstehendem geht zur Genüge hervor, daß die Lohnbewegung mit der Brennerei Kister noch nicht beendet ist.

† **Steinhagen.** Lohnbewegung in der Brennerei H. C. König. Lange hat es gedauert, bis sich die Steinhagener Brennereiarbeiter wieder auf sich besonnen haben und sich der Organisation angeschlossen. Schon im Jahre 1908 war ein großer Teil der Arbeiter organisiert. Als dann auf das Erscheinen der Organisation hin die Brennereibesitzer Lohn erhöhungen eintraten ließen, da wurde die Mehrzahl der Kollegen wieder jahreslänglich, trotzdem ihnen gerade die damals gemachten Lohn erhöhungen jagen mußten, wieviel mehr sie erreichen konnten, wenn sie einig und geschlossen dahändeln. Ein kleiner Stamm nur hielt treu zur Sache, und als im Herbst vergangenen Jahres mit der Agitation erneut eingesetzt wurde, da blieb auch der Erfolg nicht aus, so daß wir heute eine stattliche Zahl Kollegen in Steinhagen mitern können. So wurden die Hoffnungen der älteren Kollegen, die durch zähes Festhalten an der Organisation den Glauben an die Zukunft nicht aufgaben, erfüllt. Es ist nur logisch, wenn jetzt, nachdem die Kollegen eine gute Organisation haben, sie bestrebt sind, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Aus diesem Grunde fanden mehrere Besprechungen statt. Es wurde ein Tarifentwurf ausgearbeitet und der Firma unterbreitet. Die Forderungen und Wünsche sind den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Wir sehen deshalb auch voraus, daß die Firmeninhaber so viel soziales Verständnis besitzen und den gerechten Forderungen und Wünschen der Arbeiter entgegenkommen. Es kommen 40 Arbeiter in Betracht. Wir werden auf diesem Wege über den Verlauf der Lohnbewegung berichten.

Korrespondenzen.

Altenburg. Am 12. Januar fand unsere gut besuchte Generalversammlung statt. Nach der Bekanntgabe des Jahresberichts vom 4. Quartal erkrankte Kollege A. den Bericht vom Gewerkschaftsheim. Hierbei war zu konstatieren, daß das Gewerkschaftsheim leider nicht so unternützig wird, wie es sein müßte. Der Vorsitzende forderte die Kollegen auf, ihren persönlichen Verkehr dorthin zu verlegen, damit das ganze Unternehmen mehr gehoben würde. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden war zu ersehen, daß unsere Zahlstelle vorwärts geht und 39 Mitglieder im Jahre neu gewonnen wurden. Daß bei einer so weit verzweigten, aus 30 Betrieben bestehenden Zahlstelle Differenzen entstehen, braucht wohl nicht erläutert zu werden. Eine „rühmliche“ Ausnahme von allen Betrieben macht aber die Malzschreiberei. Hier haben die Differenzen durch das Verhalten des Geschäftsführers Hörner sowie seines Gerenten Ob. Stadler überhaupt nie aufgehört. Es wäre hier zu wünschen, daß der Besitzer Herr Knut den beireisenden Herren mehr auf die Finger sieht, damit diese ununterbrochenen Differenzen vermieden würden. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 285 auf 324 und die Jahresrechnung der Hauptkassette um 1000 Mk. rund. Der alte Vorstand wurde fast einstimmig wiedergewählt, jedenfalls ein Zeichen, daß alle Mitglieder der Verwaltung ihr größtes Vertrauen entgegenbringen. Weiter wurde noch auf die nächste öffentliche Versammlung hingewiesen, wo Stellung genommen werden soll zur Kündigung unseres Tarifs.

Bayreuth. Die Zahlstelle Bayreuth hielt am Sonntag, den 12. Januar, in der „Zentralhalle“ ihre diesjährige Generalversammlung ab, die sehr gut besucht war. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden R. Trautner war zu entnehmen, daß in diesem verfloffenen Geschäftsjahr 92 Korrespondenzen hinausgegangen sind und 33 Betriebsversammlungen, 58 Unterhandlungen und 11 Mitgliederversammlungen stattgefunden haben. Die Mitgliederversammlungen, in denen mehrere Vorträge gehalten wurden, waren durchgehend gut besucht. Die vielen Unterhandlungen machten sich notwendig, da in drei Brauereien neue Tarife abgeschlossen wurden und die Herren Vertreter sich auf einen sehr hartnäckigen Standpunkt stellen und nicht weichen wollten, daß heute auch die Arbeiter bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein Wort mit-

sprechen wollen. Nach dem Bericht des Kassierers R. Gader betrug die Einnahme in diesem Jahre 3247,05 Mk., die Ausgabe 1628,19 Mk., wovon allein an Unterstützungen 1131 Mk. ausbezahlt wurden. 1618,86 Mk. wurden an die Hauptkasse eingekandt. Ein weiterer Punkt, für die Zahlstelle von großer Wichtigkeit, war die Erhöhung des Lokalbeitrages von 5 auf 10 Pf. Mit allen gegen 5 Stimmen wurde beschlossen, vom 1. Februar ab statt 5 Pf. 10 Pf. Lokalbeitrag zu erheben. Dieser Beschluß ist auch im Interesse der Zahlstelle zu begrüßen. Die alte Verwaltung wurde einstimmig wiedergewählt. Nach einem anfeuernden Schlußwort des Vorsitzenden konnte die sehr anregend verlaufene Versammlung geschlossen werden.

Grasleben. Wir haben schon leßthin hingewiesen auf die launehafte Behandlung von seitens des Braumeisters. Es ist nicht besser geworden, sondern noch schlechter. Auch müssen die Frauen wieder schlotern, was gar nicht statthaft ist. Ein Brauer wurde wegen Arbeitsmangel entlassen, und am nächsten Tage hat der Braumeister mit einem Bierfahrer die Gefäße gereinigt. Es sollten noch Kollegen entlassen werden, deswegen geht es jetzt drunter und drüber. Der Chef geht jetzt den ganzen Tag bei der Arbeit und macht den Anreiber. Als ein Glück ist es zu nennen, daß da noch kein Unglück passiert ist. Denn leßthin beim Aufstellern meinte er: sie sollen sich mehr beeilen; er habe nicht Zeit, sich den ganzen Tag bei ihnen hinzustellen. Auch möchten wir die Kollegen warnen vor Arbeitsangeboten. Erst werden sie hergelockt von Regensburg und Landsküt, müssen 30 Mk. Reisegeld bezahlen und nach einigen Wochen werden sie wieder entlassen.

Heilbronn. Unsere am 6. Januar abgehaltene Generalversammlung hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Der Vorsitzende Kling erläuterte den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht. Er führte aus, daß bei der letzten Generalversammlung die Hoffnung gehegt wurde, daß nunmehr nach Fertigstellung eines neuen Tarifvertrages auf fünf Jahre ein ruhiges Jahr folgen werde. Dieses hat sich aber nicht bewahrheitet, denn mit Einsetzung einer regen Agitation, welche hauptsächlich den Mülerei- und Brennereiarbeitern galt, gab es Arbeit in Hülle und Fülle. Der erste Vorstoß galt der Walzenmühle Biffingen (Weißer Kammel). Nachdem die dortigen Kollegen für unseren Verband gewonnen waren, wurde sofort in eine Lohnbewegung eingetreten; aber zum sofortigen Bemüßigen war Herr Kammel nicht zu haben. Erst nach sechs-wöchigem Streik und schlechten Erfahrungen mit seiner Streikbrechergarde ließ Herr Kammel sich herbei, annehmbare Zugeständnisse zu machen. Zu regeln gibt es noch viel in diesem Betriebe; denn die Betriebsleitung gibt sich alle Mühe, die Kollegen hinauszufeln, was ihr leider auch schon in einzelnen Fällen gelungen ist. Bei den Brennereiarbeitern von Landauer u. Macholl, welche ebenfalls für den Verband gewonnen wurden, konnte eine Lohnbewegung auf friedlichem Wege mit schönen Erfolgen durchgeführt werden; aber auch hier gibt es noch zu organisieren. Auch in den Brauereien gab es im verfloffenen Jahre ziemlich viel zu tun. Am meisten Unannehmlichkeiten bereitete uns wieder Herr Brauereibesitzer Ehlfässer in Kochendorf. Derselbe kann sich immer noch nicht so recht mit den tariflichen Bestimmungen befreunden, so daß wir ihn schon verschiedene Male vor das Schiedsgericht zitieren mußten. Ein schöner Erfolg unserer Tätigkeit ist, daß unsere Mitgliederzahl von 196 auf 253 angewachsen ist. — An Versammlungen wurden abgehalten: eine Generalversammlung, 10 Monats- und eine außerordentliche Versammlung sowie vier öffentliche Volksversammlungen; von letzteren waren drei in Biffingen und eine in Kochendorf notwendig. Der vom Kassierer Klein gegebene Jahresbericht konnte 2694 Mk. abgeliest werden. Eine lebhaft Debatte schloß sich diesen Berichten an. Die Neuwahlen ergaben im wesentlichen nichts Neues. Unter Punkt Anträge wurde eine Erhöhung der Lokalbeiträge angeregt; beschlossen wurde, dieselben auf 5 Pf. pro Woche festzusetzen. Die Lokalfrage zeitigte eine längere Debatte. Es soll vorläufig bei Wanderversammlungen bleiben, bis die Gewerkschaftshausangelegenheit geregelt ist.

Luzernburg. Am Sonnabend, den 11. Januar, fand unser erstes Verbandsfest bei außerordentlich hartem Besuch statt. Es war das erste Fest einer freien Gewerkschaft, das in Luzernburg abgehalten wurde, und ist der zahlreiche Besuch ein Zeichen dafür, daß auch in der Luzernburger Arbeitererschaft die Solidarität immer größere Ausbreitung findet. Der Vorsitzende Zander kam in seiner Begrüßungsansprache auch auf den in Luzernburger Lande noch häufig bemerkbaren Nationalitätenhaß zu sprechen, der ja bei Menschen, die sich in der Welt umgesehen haben, nicht mehr anzutreffen ist, und jagte zum Schluß: Kollegen, seid einig untereinander, denn vereinzelt sind wir nichts, vereinigt riesig stark; nehmt Euch ein Beispiel an den Unternehmern, wie einig die gegen die Arbeiter dastehen, ohne Frage nach Nationalität, gegen die eigenen Landsleute, die Luzernburger, genau so wie gegen deutsche oder französische Arbeiter. Die Ansprache wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen und wird hoffentlich ihre Früchte zeitigen. Das Fest verlief durchaus harmonisch und war auch von agitatorischem Wert.

Am 12. Januar fand unsere gutbesuchte Generalversammlung statt. Nach Erledigung der Wahlen wurde die Frage der Agitation besprochen. Die Kollegen waren darin einig, daß die Agitation so, wie bisher, weiter betrieben werden soll, und sollen sich hauptsächlich die Vertrauensleute ihrer Pflicht voll bewußt sein, denn wird es auch in Luzernburg möglich sein, die Organisation zu einem wirkungsvollen Faktor zu gestalten und durch diese andere Zustände herbeizuführen. Darum Vertrauensleute und Kollegen, alle zusammen agitiert, bringt die unserer Zahlstelle noch fernstehenden Luzernburger Brauereiarbeiter herbei, denn nur durch den Verband werden unsere Interessen vertreten.

Reitad. Unsere Generalversammlung am 2. Januar nahm die Abrechnung vom 3. Quartal und die Jahresabrechnung entgegen. Die Jahresrechnung betrug 1907,77 Mark, die Ausgabe 1361,65 Mk., an die Hauptkasse wurden gezahlt 332,12 Mk., verbleibt für die Lokalkasse ein Bestand von 898,62 Mk. Die Mitgliederzahl am Jahresende betrug: 181. Die Tätigkeit der Zahlstelle erstreckte sich auf 11 Mitglieder-, 6 Betriebsversammlungen, 7 Betriebs-

trag mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente — auch wenn er über 15 Proz. Rente pro Jahr erhält — abgefunden werden, was auch nach § 617 der Reichsversicherungsordnung noch später zulässig ist. Hierbei sind Rekluse gegen die Schiedsgerichtsentcheidung beim Reichsversicherungsamt in Berlin und den Landesversicherungsämtern der einzelnen Bundesstaaten zulässig.

Ebenso kann die Witwe eines durch Unfall Verletzten „abgefunden“ werden, wenn diese sich später wieder verheiratet. In diesem Falle muß die Berufsgenossenschaft 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes (auch später nach § 589 der Reichsversicherungsordnung) dieser Witwe gewähren. Die übrigen Hinterbliebenen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können von der Berufsgenossenschaft nicht abgefunden werden, was besonders noch erwähnt sei.

Dieses dürften die wichtigsten Bestimmungen für Unfallverletzten und deren hinterbliebene Witwen sein. Dennoch können wir diese „Kapitalabfindungen“ — außer die für die Witwen festgelegten — nicht befürworten, sondern müssen davor warnen! Wie häufig können Verschlimmerungen der Unfallfolgen eintreten. Die Verletzten stehen dann mittel- und hilflos da mit ihren Familien. Auch geht die Berufsgenossenschaft nur dort auf Kapitalabfindungen ein, wo sie ein gutes „Geschäft“ dabei machen kann. Sehr häufig werden Anträge auf „Abfindung“ zur Rentenherabsetzung oder völligen Entziehung durch die Berufsgenossenschaft verworfen. Der Antragsteller resp. Rentenempfänger wird plötzlich zum Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft beordert, der dann Gewöhnung und Unpassung konstatiert, und die Rentenquetschung ist perfekt! Die Illusionen über Auszahlungen bei „Kapitalabfindungen“ von acht- bis zehnjährigen Unfallrentenbeträgen an Unfallrentner sind bei den Berufsgenossenschaften heute nicht mehr vorhanden. Deshalb soll ein Unfallverletzter eine Unfallrenten-Kapitalabfindung in seinem eigenen Interesse nicht beantragen und bei eventuellem Angebot der Berufsgenossenschaft dieses ablehnen! Nur dann dürfte er mit Familie auch für die Zukunft so einigermassen bei Unfallfolger Verschlimmerungen vor der allergrößten Sorge und Not geschützt sein.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Ein neues Reichsgerichtsurteil gegen den Boykott. Das Reichsgericht hat bei Schadenersatzklagen der Boykottierten als Gründe zur Schadenersatzleistung gelten lassen: 1. wenn die Propagierung des Boykotts in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschah, 2. wenn die Wirkung des Boykotts einer pekuniären Vernichtung gleichsam und 3. wenn Wirkung und Ziel des Boykotts nicht in angemessenem Verhältnis stehen.

Der erste und dritte Grundsatz basiert auf sehr schufartiger Grundlage, die die weiteste juristische Auslegung zuläßt; die Gewerkschaften werden dadurch um eines ihrer wirksamsten Kampfmittel beraubt.

Sehr deutlich zeigt das ein Boykottprozeß, den ein Schlächtermeister Kolsch in Hamburg gegen den Vorsitzenden Max Fiedler der Ortsverwaltung Hamburg des Zentralverbandes der Fleischer gegen die Ortsverwaltung Hamburg dieses Verbandes und gegen die Firma Auer u. Co. („Hamburger Echo“) wegen Schadenersatz, verursacht durch einen über ihn verhängten Boykott angepöndelt hat. Das Landgericht Hamburg erkannte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach an, nur mit der Einschränkung, daß der Schaden erst vom 17. und 18. Juni 1910 datiere, von welchem Zeitpunkt an ein Flugblatt erschien, das zum Boykott aufforderte. In seiner Begründung nahm das Landgericht Hamburg auf die Art der Propagierung des Boykotts Bezug und erklärte diese als gegen die guten Sitten verstoßend.

Gegen dieses Urteil legten die Beklagten Berufung ein und der Kläger Ansuchen um Verlangung mit dem Verlangen, ihm auch Schadenersatz vor dem 17. Juni 1910 zuzubilligen. Das Obergerichtliche Oberverwaltungsgericht wies den erweiterten Rechtsanspruch des Klägers ab mit folgender verständiger Begründung:

„Als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung kann das Vorgehen der Beklagten gegen den Kläger weder im einzelnen noch nach dem Gesamtbilde angesehen werden. Dafür, daß der Boykott aus Nachsicht oder Schilane verhängt sei, liegt nichts vor. Im Gegenteil ergibt sich aus seinen Anlässen ein sittlich nicht zu beanstandender Zweck. . . Die Interessen, die zur Verhängung des Boykotts führten, müssen hiernach, und zwar selbst wenn man von dem alsbald mehr in den Hintergrund getretenen Interesse der Regelung der Arbeitsverhältnisse ganz absteht und nur die Interessen der Anerkennung der Organisation und ihres Arbeitsnachweises im Auge behält, als schwerwiegend genug erachtet werden, um die Verhängung und Aufrechterhaltung des Boykotts zu rechtfertigen. . . Eine Aufreizung, Verhöhnung oder Aufstachelung der Leidenschaften der Volksklassen aber, sei es mit dem Erfolge der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, zum Schaden des Gemeinwohls, sei es ohne einen solchen Erfolg, ist mit den in Rede stehenden Umgebungen nicht unternommen. . . Eine besondere Bedeutung zugunsten der Beklagten kommt jedoch immerhin auch dem Umstande zu, daß der spätere Ton des beanstandeten Flugblattes in der inzwischen von der Innung ins Werk gesetzten Ausfertigung der organisierten Gesellen seine Erklärung findet.“

Dieses die Rechte der Gewerkschaften während Urteil hat das Reichsgericht aufgehoben und dem Anspruch des Klägers in vollem Umfange stattgegeben. Es sprach dem Kläger sogar für die Zeit vor dem 17. Juni 1910 den Schadenersatz zu, ging also noch weit über das Urteil des Landgerichts hinaus.

Als der sehr umfangreichen Begründung des Reichsgerichtsurteils ist folgendes von Bedeutung:

„Weil die Vorderegerichte erachten die Verhängung des Klägers, mit dem Zentralverband über einen Tarifvertrag zu verhandeln, als berechtigten Grund zum Boykott, und das Berufungsgericht in der Meinung, als ein solcher Grund sei auch die Verhängung des Klägers anzusehen, hat der in dem ihm vorgelegten Tarifvertrage ent-

haltenen Bestimmung bezüglich des Arbeitsnachweises zu unterwerfen.

Dieser Anschauung konnte das Reichsgericht, wie der Fall hier liegt, nicht beitreten. Der Boykott, der in den gewerblichen Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern und auch bei der Austragung anderer Streitigkeiten (vgl. „Jur. Wochenchrift“ 1909, S. 109 Nr. 6, und „Entsch. d. R.-G.“, Band 76 S. 35) nicht als ein an sich unzulässiges Kampfmittel anzusehen ist, bildet regelmäßig eine in das Erwerbsleben des Betroffenen tief eingreifende, ihn schwer schädigende Maßregel. Insbesondere trifft dies erfahrungsgemäß dann zu, wenn gegen einen Gewerbetreibenden, der in einem überwiegend von Arbeiterfamilien bewohnten Ort oder Ortsteile ein auf den Einzelverkauf an diese Bevölkerungskreise berechnetes Geschäft betreibt, der Boykott durch einen Arbeitnehmerverband verhängt wird und dabei durch die Presse und Flugblätter unter Anrufung des Gemeinnsinns der Arbeiterschaft zur Beteiligung daran auch weite Bevölkerungskreise herangezogen werden, die an sich an dem Streite, der zu dem Boykott Anlaß gegeben, unbeteiligt sind.

Wie nun dann, wenn Arbeitgeberverbände zur Wahrung berechtigter Interessen gegen einen Arbeiter einzuschreiten sich veranlaßt sehen, mit Recht von ihnen verlangt wird, daß sie zu Maßregeln, durch welche der Arbeiter besonders weitgehend und schwer geschädigt werden würde, dann nicht greifen, wenn dies bei gerechter Würdigung der Verhältnisse eine gegen die Billigkeit verstoßende Härte enthalten würde (vgl. Entsch. d. R.-G. Band 57 S. 418), so muß auch von den Arbeitnehmerverbänden gefordert werden, daß sie mit der Verhängung eines Boykotts der oben bezeichneten Art nicht willkürlich, ohne daß dazu im gegebenen Falle ein zureichender Anlaß vorliegt, vorgehen, daß sie diese besonders gefährliche Waffe nicht mißbrauchen. Das ist aber geschehen.

Bei dem Kläger, der mit sechs Gehilfen arbeitete, handelte es sich um einen handwerksmäßigen Betrieb, und es darf davon ausgegangen werden, daß die Gesellen mit ihm soweit in persönlicher Berührung standen, daß sie ausreichende Gelegenheit hatten, ihm ihre etwaigen Wünsche und Beschwerden bezüglich der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses bekanntzugeben, ihm ihre Anliegen persönlich vorzutragen. Es darf billig bezweifelt werden, ob es bei solcher Sachlage für ein betriebliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen förderlich ist, wenn sich zwischen beiden ohne weiteres (im Urteil unterstrichen) die Organisation, der die Gesellen insgesamt oder zum Teil angehören, einschleibt. Jedenfalls erscheint der Wunsch des Meisters, sich über Meinungsverschiedenheiten mit seinen Gesellen zunächst persönlich zu verständigen, durchaus berechtigt. Es war daher wohl erklärlich, daß der Kläger auf die im April 1910 zugegangene Zuschrift ablehnte, die künftigen vertraglichen Beziehungen zu seinen Gesellen durch ein Abkommen mit dem beklagten Verbands zu regeln. Auch die Art, in der er dies unter Hinweis auf die ihm als Innungsmitglied gezogenen Schranken tat, war keineswegs in einem Ton gehalten, durch den sich der beklagte Verband bzw. sein Vertreter mit Grund verletzt zu fühlen, Anlaß hatten.

Der vorstehend erwähnte Hinweis war auch begründet. In den Sitzungen der Innungsinnung, der der Kläger angehörte, ist bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Gesellenhaft über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze durch gemeinsame Beratung des Innungsverbandes und des Gesellenausschusses eine Einigung versucht werden soll. Ohne Verletzung der gegenüber der Innung obliegenden Pflichten war danach der Kläger gar nicht in der Lage, dem jetzt in Frage stehenden Ansinnen zu entsprechen.“

Das Reichsgericht verneint sodann die Berechtigung der Beklagten, den Boykott über den Kläger verhängen zu dürfen, weil der Fleischermeister den Angehörten des Verbandes nicht als Vertreter der Gesellen anerkennt und mit ihm nicht über den Tarif verhandeln wollte. Dabei war der Innungsmitgliedern, daß der Verband der Fleischer in Deutschland nur einen Teil der Gesellen als Mitglieder habe. Für den vorliegenden Fall hätte das Gericht doch übrigens nur die Hamburger Mitgliedschaft in Betracht ziehen dürfen, die die übergroße Mehrheit der Fleischergesellen in Hamburg in sich vereinigt.

Auch in der Beurteilung über die Art der Führung des Boykotts stellt das Reichsgericht sich nicht nur auf den Standpunkt des Landgerichts, sondern es geht darüber hinaus und erklärt die Führung als gegen die guten Sitten verstoßend. Ebenso wird der Versuch, die Meister durch den Boykott zur Benutzung des Arbeitsnachweises der Gehilfenorganisation zu zwingen, als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet. Es stehe dem das durchaus berechtigte Interesse der Meister und der dem Verbands nicht angehörenden Gesellen gegenüber, einer solchen Maß des Verbandes nicht unterworfen zu werden, es handele sich auch dabei um Fragen von großer weittragender Bedeutung.

Dieses Reichsgerichtsurteil erfüllt die Hoffnungen der Scharfmacher. Die reaktionäre „Deutsche Fleischer-Zeitung“ nannte es bereits ein vernünftiges Urteil. Nach ihm also hat der Meister die Bestimmungen seiner Organisation als bindend für sich zu erachten — wenn aber selbst alle bei ihm beschäftigten Gesellen im Zentralverband sind, kann ihm nicht zugemutet werden, den Verband als die Vertretung seiner Gesellen anzuerkennen.

Die Forderung auf Anerkennung und Benutzung des Arbeitsnachweises ist insbesondere für das Fleischergewerbe eine Frage von „großer weittragender Bedeutung“. Die Unternehmerorganisationen benutzen heute im Fleischergewerbe ihren Arbeitsnachweis zur Knechtung und Korruption der Gesellen. In Leipzig, dem Sitz des Reichsgerichts, hat die gelbe Organisation an die Innung den Antrag gestellt, Mitglieder des Zentralverbandes von der Arbeit auszuschließen. Die Innungen Leipzig, Berlin u. a. haben gleiche Beschlüsse gefaßt. Der Zentralverband muß erst einmal die Gleichberechtigung seiner Mitglieder für die Arbeitsvermittlung im Beruf erkämpfen. Nach dem Reichsgericht verhält dieses gegen die guten Sitten. Es verurteilt auch nach dem Reichsgericht gegen die guten Sitten, einzelne Gewerbetreibende zu modernen Arbeitsverhältnissen zu zwingen, wenn sie sich hinter den reaktionären Beschlüssen ihrer Organisation verstecken.

Ausland.

Ein amerikanisches Mindestlohngesetz. Zum erstenmal hat jetzt ein amerikanischer Staat den Versuch gemacht, das Existenzminimum eines Arbeiters zu ermitteln und die Festsetzung einer entprechenden Vergütung für seine Arbeitsleistungen anzustreben. Ein recht schwacher Versuch ist es, der sich in dem in Massachusetts jettis angenommenen Mindestlohngesetz verliert. Allerdings sind die Gesetzgeber so weit gegangen, wie sie eben konnten, denn den Mindestlohnbestrebungen stehen, der Auffassung der Rechtsprechung zufolge, Bestimmungen in der Bundesverfassung entgegen. Dadurch sind alle bisherigen Versuche, Arbeiter gewisser Branchen eine menschenwürdige Existenz zu sichern, gescheitert. Den frappantesten Beleg dazu gab letzterzeit der „Chicagoer Wäschereifall“. Die Legislatur von Illinois hatte bestimmt, daß Arbeiterinnen in Wäschereien nicht über 10 Stunden per Tag und nicht nach 10 Uhr abends beschäftigt werden sollten. Eine Wäscherin wandte sich dann — natürlich auf Veranlassung der Arbeitgeber — an die Gerichte und setzte die Ungültigkeitserklärung des Gesetzes durch. Es beruhte „gegen die Kontraktfreiheit des amerikanischen Bürgers“, hieß es. In anderen Fällen wurden Gesetze für kraftlos erklärt, weil sie „gegen den gehörigen Weg rechtens“ dem einzelnen die Benutzung seines Eigentums entzögen, zum Beispiel in den New Yorker Bäckerprozessen. Die Legislatur des Staates hatte verfügt, daß Bäcker nicht mehr in Kellern arbeiten sollten. Dagegen erhoben sich die Bäckermeister, und die Gerichte erkannten zu ihren Gunsten, denn nur wo ein erhebliches öffentliches Interesse vorliege, könne der Staat sich in die privaten Angelegenheiten der Bürger mischen. Dieses „öffentliche Interesse“ wird nun in einigen Berufsarten als gegeben erachtet, zum Beispiel ist die Beschränkung der Arbeitsstunden von Transportarbeitern für gerechtfertigt erkannt worden, da zu lang andauernde Arbeit die Betriebssicherheit gefährde.

Das in Massachusetts erlassene Mindestlohngesetz beruht kurz folgendes: „Es wird eine Dreier-Kommission eingesetzt, die Minimal Wage Commission, welche die Pflicht hat, in jeder weibliche Arbeitskräfte beschäftigenden Branche eine Unterkommission (Wage Board) mit Erhebungen über die Entlohnung der Arbeitsleistungen zu beauftragen. Der Wage Board soll dann die Vorschläge für die Festsetzung von Mindestlöhnen machen. Dabei ist als Maßstab die Leistung einer Durchschnittsarbeiterin anzunehmen; zu berücksichtigen sind auch die außerstaatliche Konkurrenz, die Verzinsung des Anlagekapitals und sonstige vom Standpunkt des Arbeitgebers wichtige Faktoren. Hat der Wage Board den Mindestlohn festgesetzt und ist er von der Hauptkommission bestätigt worden, dann wird jeder Arbeitgeber ersucht, ihn in seinem Establisement einzuführen. Geht dies nicht, so soll die Kommission den Namen des Arbeitgebers in jedem County im Staate in vier Zeitungen veröffentlichen und gleichzeitig in derselben Anzeige den Mindestlohn bekanntgeben, welchen der in dieser Weise an den Pranger Gestellte nicht zahlen will. Bevor die Veröffentlichung erfolgt, darf aber der Arbeitgeber eine gerichtliche Nachprüfung des Befundes der Kommission herbeiführen.“ Es ist natürlich ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber gezwungen werden kann, den Mindestlohn zu zahlen. Reicht der auf ihn in der angegebenen Weise ausgeübte moralische Druck nicht aus, dann ist der Staat hilflos. Das Gesetz wurde in beiden Häusern der Legislatur mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Woche ist der 4. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Errichtung von Ortsstatuten und Erhebung von Sozialbeiträgen betreffend.

Da dem Hauptvorstand zur Kenntnis kam, daß in einzelnen Zahlstellen Ortsstatute errichtet und Sozialbeiträge neu eingeführt oder erhöht wurden, ohne die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen, so machen wir die Zahlstellenverwaltungen auf § 29 Ziffer 7 und § 35 Ziffer 3 aufmerksam. Erst durch die Genehmigung des Hauptvorstandes tritt die Verpflichtung für die Mitglieder einer Zahlstelle ein, sich dem Ortsstatut zu unterwerfen und den Sozialbeitrag zu bezahlen. Selbstverständlich unterliegen auch Änderungen des Ortsstatuts und die Höhe des Sozialbeitrages der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Wir eruchen dringend diejenigen Ortsverwaltungen, welche Ortsstatuten errichtet und Sozialbeiträge eingeführt oder erhöht haben, hiervon dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen und dessen Einverständnis nachzuholen. Von jedem in Kraft befindlichen Ortsstatut muß ein Exemplar in den Händen des Hauptvorstandes sein.

Der Hauptvorstand: M. Ebel.

Fragebogen betreffend.

Die Zahlstellenverwaltungen wie Bezirksleiter werden ersucht, für die baldige Ausfüllung und Einbindung der Fragebogen, Formular I und II, sowie des Fragebogens über die Finanzverwaltung der Sozialklassen zu sorgen. Soweit Sozialstatuten bestehen, sind diese in zwei Exemplaren miteinzujenden. Soweit solche nicht existieren, aus Lokalmitteln aber Unterhaltungen gezahlt werden, sind die diesbezüglichen Beschlüsse schriftlich einzujenden.

Sozialbeamter gesucht.

Für die Zahlstelle Eberfeld-Permen-Kaunisch wird ein Sozialbeamter gesucht, der am 1. März den Posten übernehmen soll.

Kollegen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, müssen mindestens drei Jahre Mitglied unseres Verbandes sein, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und den Anforderungen gewachsen sein. Die an einen Sozialbeamten in agitatorischer und organisatorischer Hinsicht gestellt werden.

Der Verbands-Notizkalender für 1913 sollte im Besitze eines jeden Mitgliedes sein. Es ist die höchste Zeit, die Bestellungen der Mitglieder an die Zahlstellen aufzugeben.

Schriftliche Bewerbungsgehalte sind bis spätestens 8. Februar unter Angabe der bisherigen Tätigkeit an die Adresse des Kollegen Adolf Kung, Barmen, Leonhardtstraße 20, unter der Aufschrift „Bewerbung“ zu richten.

Ausgeschlossen wurden:

Albin Ludwig, Steinach-Sauha, Verb.-Nr. 68 861, geb. 8. 12. 87, eingetr. 9. 6. 12.
Emil Meßmer, Mannheim, Verb.-Nr. 67 804, geb. 1. 1. 77, eingetr. 1. 7. 12.

Bestorene und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:

Ulrich Goppert, Brauereiarbeiter, Buchn. 48 199, geb. 8. November 1885 zu Hofweier, eingetr. 22. September 1910 in Offenbach in Baden.

Oskar Deuffer, Brauer, Buchn. 20 861, geb. 15. Dezember 1882 zu Rumberg, eingetr. 15. Dezember 1907 in Frankfurt a. M.

Vorliegende Mitglieder haben Duplikate erhalten; nur diese haben Gültigkeit.

Das für Kollegen Georg Fuhrmann, Brauer, geb. 22. Dezember 1885 zu Kottenhagen, eingetr. am 22. September 1908 in München, ausgestellte Duplikat Nr. 17 528, welches in der letzten Nummer dieser Zeitung veröffentlicht wurde, ist auf der Post verloren gegangen.

Sollte es irgendwo vorgezeigt werden, dann ist es einzuziehen und an die Hauptverwaltung einzusenden.

Verstorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbebetrages ist in Klammern beigejagt.)

Schmalbach: Sebastian Huber, Brauer, 88 Jahre (75 M.); Halle: Alfred Stolze, Bierfahrer, 28 Jahre (90 M.); Nordhausen: Thilo Hagemann, Mühlenarbeiter, 29 Jahre (45 M.); Kaiserlautern: Clemens Schmid, Brauer, 20 Jahre (45 M.); Berlin: Ferdinand Latal, Radfahrer, 39 Jahre (90 M.); Dresden: Gustav Hendrich, Bierfahrer, 43 Jahre (90 M.); Straßburg i. E.: Michael Bangsch, Mühlenarbeiter, 21 Jahre (45 M.); Breslau: August Hünfel, Müller, 45 Jahre (125 M.).

Ausbezahltes Sterbegehalt an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Krüger-Stettin 20 M.; Königheit-Berlin 15 M.; Lebender-Nürnberg 30 M.; Köpfel-Amberg 20 M.; Stark-Weilbrunn 30 M.

Eingänge der Hauptkasse vom 13. bis 19. Januar.

Danzig, Bezirk, 21,20; Berlin 3,-; Stuttgart 2,70; Nadeberg 296,30; Weimar 157,56; Delmen 228,19; Stendal 120,27; Dessau 710,64; Merseburg 69,51; Kaiserlautern 232,23; Gießlingen (Steig) 124,19; Landshut 3,50; Mainz 5,-; Eberswalde 91,40; Kattowitz 27,44; Kaufbeuren 163,96; Rostock 330,66; Gernrode 56,47; Lindau im Bodensee 196,69; Eintracht 81,97; Elbing 145,45; Reichenhall 173,75; Arnstadt 207,42; Egeln 169,40; Neutlingen 261,20; Wittenberg 547,50; Eichenach 247,62; Sangerhausen 91,-; Kulmbach 405,-; Gaderleben 16,92; Zehdenitz 41,93; Greifswald 117,73; Czarnikau 8,19; Kulmbach 63,22; Wilsnack 28,50; Flensburg 311,47; Meiningen 92,17; Schmalbach 193,59; Landshut 376,82; Paffau 124,07; Neubrandenburg 175,51; Crimmitschau 128,06; Waldenburg 154,46; Frankfurt a. O. 247,21; Weimar 37,59; Bürger 512,71; Erlangen 70,28; Braunschweig 10,40; Glanau 110,21; Reichenbach i. Schl. 95,91; Straubing 396,31; Egeln 107,55; Eichen 488,66; Köln 1600,-; Eiseide in Thüringen 91,21; Zwickau 3,-; Pfungstadt 11,-; Neustrelitz 15,22; Heidelberg 29,05; Konstanj 5,-; Karlsruhe 3016,56; Breslau 4967,70; Frankfurt a. Main 5003,18; Gamburg 6101,75; Buchum 413,80; Haglach 268,59; Neehoe 117,60; Reutlingen (Pfalz) 245,80; Göttingen 152,23; Saalgau 62,68; Kahla 247; Meissen 349,23; Stadthagen 190,49; Schweg 43,16; Neustadt (Oria) 116,54; Egerode 88,28; Kreuznach 43,91; Colmar i. Elz 136,42; Bamberg 203,13; Fürstentum 551,25; Aurich i. Ostf. 140,89; Elm 19,25; Lüne 5,40; Eichen 3,50; Nürnberg 10,50; Straubing 33,50; Frankenhagen 75,40; Zürich 12,-; Berlin 127,90; Platom 2,50; Heidelberg 473,59; Siegnitz 87,80; Elmshorn 499,70; Koburg 318,32; Ederleben 108,-; Lüderstadt 5,18; Schönbeck 100,49; Waldkirch i. Baden 26,03; Ahrensburg 86,12; Salzgungen 23,11; Bremerhaven 29,76; Sangerhausen 69,87; Hannover 150; Breddin 1,60; Elm 1677,59; Eggersheim 78,25; Lahr i. Baden 162,17; Wolfenbüttel 115,75; Schweinfurt 559,96; Salzgungen 55,85; Würzburg 125,42; Danzig 4,99; Harburg 387,76; Fürstentum 162,17; Rembiten 61,50; Celle 38,-; Luzern 16,20; Bremen 428,83; Nürnberg 4011,20; Stettin 2082,14 M.

Die Abrechnung für das 4. Quartal haben eingelangt:

Halle, Weimar, Sangerhausen, Eichenach, Czarnikau, Elbing, Egerleben, Zehdenitz, Lindau, Oldenburg, Straubing, Bremerhaven, Mannheim, Nischensburg, Eberswalde, Gaderleben, Neumünster, Zeitz, Frankfurt a. Oder, Reichenbach i. Schl., Ronne, Nadeberg, Kulmbach, Weimar, Flensburg, Ratzen, Bremen, Erlangen, Eichen, Karlsruhe, Kopenhagen, Greifswald, Neustrelitz, Wanne i. Westf., Neustadt a. Hardt, Fürstentum, Kattowitz, Gieslach, Kreuznach, Colmar i. Elz, Stadthagen, Hildesheim, Neehoe, Kahla, Waldenburg, Weimar i. Mecklenb., Arnstadt, Saalgau, Salzgungen, Gamburg, Waldkirch, Siegnitz, Elmshorn, Schönbeck, Crimmitschau, Frankenhagen, Ederleben, Breslau, Stettin, Coburg, Danzig, Paffau, Ahrensburg, Meiningen, Wolfenbüttel, Kaufbeuren, Glanau, Aurich, Schweg, Eggersheim, Dresden, Erfurt, Hagen, Hagen, Weimar a. Oria, Grabau, Garmeln, Meib, Würzburg, Reichen, Stendal, Wittenberg i. Elz, Egerode, Heidelberg, Antwerpen, Bernberg, Gesslar und Lüderstadt.

Materialvertrieb.

Frankfurt a. Main 100 Mitgliedsbücher und 15 000 Marken a 50 Pf.; Kattowitz 100 Mitgliedsbücher und 6000 Marken a 50 Pf.; Fürstentum 2499 Marken a 50 Pf.; Harburg 500 Marken a 50 Pf.; Glanau 100 Mitglieds-

bücher und 400 Marken a 50 Pf.; Kattowitz 600 Marken a 50 Pf. und 1000 Marken a 30 Pf.; Neehoe 800 Marken a 50 Pf. und 190 Marken a 30 Pf.; Zehdenitz 200 Marken a 50 Pf.; Saalau 2000 Marken a 50 Pf.; Breslau 3000 Marken a 50 Pf. und 2000 Marken a 30 Pf.; Wittenberg 4000 Marken a 50 Pf. und 3000 Marken a 30 Pf.; Oldenburg 30 Mitgliedsbücher und 1600 Marken a 50 Pf.; Karlsruhe 200 Mitgliedsbücher, 10 000 Marken a 50 Pf. und 2000 Marken a 30 Pf.; Stuttgart 300 Mitgliedsbücher; Waldenburg i. Schl. 20 Mitgliedsbücher und 1200 Marken a 50 Pf.; Hof 2400 Marken a 50 Pf. und 50 Marken a 30 Pf.; Weimar 400 Marken a 50 Pf.; Neustadt a. Hardt 30 Mitgliedsbücher, 1600 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf.; Grimberg i. Schl. 400 Marken a 50 Pf. und 800 Marken a 30 Pf.; Chemnitz 150 Mitgliedsbücher, 10 000 Marken a 50 Pf. und 600 Marken a 30 Pf.; Geilbrunn 3000 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf.; Krotzsch 600 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf.; Stettin 500 Marken a 30 Pf.; Kiel 800 Marken a 30 Pf.; Dresden 25 000 Marken a 50 Pf. und 2500 Marken a 30 Pf.; Wilhelm a. Ruhr 50 Mitgliedsbücher und 1200 Marken a 50 Pf.

Nichtigstellung: In letzter Nummer muß es zu Guben statt 100 Marken a 50 Pf. 100 Marken a 30 Pf. heißen.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Altenburg. Kassierer und Unterstützungsauszahler Herrn Wambach, Brauer in Rauerndorf, Schulstr. 7. Vorsitzender C. Bippich.

Eberswalde. Vorsitzender: Fritz Köppen, Weite Umgebung 1.

Oranien. Vorsitzender: W. Kramer, Berlinerstr. 5. Grimma. Vorsitzender: Emil Gähmert, Kreuzberg bei Grimma, Nr. 7.

Halle. Vorsitzender: Fr. Strauß, Gr. Wallstr. 29 II, Kassierer Gg. Seeger, Sternstr. 6. Unterstützung zahlt letzterer von 6 bis 7 Uhr aus.

Kahla. Unterstützung zahlt Kollege Gustav Delsner, Stadtbrauerei, bis 6 Uhr abends aus.

Kreuznach. Vorsitzender: Gustav Gapp, Karlstr. 19, Kassierer Karl Kaufmann, Clemensgasse 15. Unterstützung an durchreisende Kollegen wird bis auf weiteres nicht gegeben.

Siegnitz. Vorsitzender: Rich. Leijer, Parkstr. 4, Kassierer Ernst Grundmann, Bäckerstr. 15, Seitenhaus. Lübeck. Vorsitzender: Max Mißbach, Trabelmannstraße 31 I. Kassierer: Bernh. Neutling, Mittelstr. 22a I.

Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird jeden Freitag und Sonnabend von 6-8 Uhr dabeilist ausgezahlt. Reiseunterstützung zahlt Kollege Karl Schröder, Zentralherberge, Lederstr. Nr. 3, aus. — Der Mühlenarbeiternachweis befindet sich im Gasthof „Zu den drei Sonnen“.

Neustadt a. O. Vorsitzender: Paul Herrmann, Wismanstraße 34, Kassierer: Paul Kessel, Pögnederstraße 28. Reiseunterstützung von 7-8 Uhr abends. Lokalunterstützung wird nur in Form einer Schlafmarke an nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder bezahlt.

Inserionspreis

für Mitglieder und Zahlstellen: Glückwünsche und Dankigungen kosten vom Oktober ab mindestens 3 M., über 6 Zeilen jede weitere Zeile 50 Pf. Nachrufe und Dankigungen kosten mindestens 2,70 M., über 9 Zeilen jede weitere Zeile 30 Pf.

Vor Einbringung des vollen Betrages werden Inserate nicht mehr angenommen.

Nachruf.

Am 15. Januar starb unser Kollege, der Brauer Gustav Hempel nach langer Krankheit im Alter von 41 Jahren. Erhe seinen Anbenden.

Zahlstelle Zwickau.

Unsern Kollegen Anton Gärtner und Fel. Grete zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Landshut.

Unsern Kollegen Franz Bauer nebst Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Verbandskollegen der Brauerei F. F. Jung, Frankfurt a. M.

Zur Vermählung unserer Kollegen Georg Bauer nebst Fel. Brant sowie Ferdinand Biegler nebst Fel. Brant die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen i. Schweinfurt.

Vergnügungsanzeigen.

Hannover. Zu meinem am 25. Januar stattfindenden Großen Hochzeitsfest lade ich die Kollegen hiermit herzlich ein und sehr zahlreichem Besuch entgegen. Carl Weidert, Gohardstraße 4.

Nübel. Vorsitzender: Karl Kühn, Kossstraße 94. Wanne. Kassierer: Gg. Sechner, Gelsenkirchen, Bochumer Straße 94, leitet bis auf weiteres die Zahlstellengeschäfte.

Waren. Vorsitzender: Fritz Schröder, Gr. Wasserstraße 3.

Werber. Vorsitzender: Ed. Waade, Unter den Linden 7, Kassierer Fr. Jahn, Baderstr. 54. Unterstützung von 6 bis 7 Uhr. — Jeden zweiten Sonntag des Monats Versammlung, Vereinslokal: „Schwarzer Adler“, Fischerstr. 65.

Versammlungsanzeigen.

Freitag, den 24. Januar.

Güterloh, 7 Uhr: „Vereinslokal“.

Sonnabend, den 25. Januar.

Ahrensburg. 8 1/2 Uhr: bei Witthöft.

Durlach. 8 1/2 Uhr: „Vereinslokal“.

Gunzenhausen. 8 Uhr: „Vereinslokal“.

Regensburg. 8 Uhr: „Regensburger Brauhaus“.

Sangerhausen. 8 Uhr: „Herrntrug“.

Selb. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Sonntag, den 26. Januar.

Nachen. 3 Uhr: bei Forstmeier.

Cassel. 3 Uhr: bei Wittrock, Schärjergasse.

Elberfeld-Barmen-Remscheid. 3 Uhr: „Volkshaus“, Elberfeld.

Greifswald. 8 Uhr: „Orpheum“, Ringstr. 11.

Hagen. 3 Uhr: „Lindenhof“.

Halberstadt. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Herford. 9 1/2 Uhr vorm.: „Gewerkschaftshaus“.

Hirshberg. 4 Uhr: „Sanzouci“ in Herischdorf.

Jimnau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.

Kempten. 1 1/2 Uhr: „Bürgeraal“.

Köln. 2 Uhr: „Volkshaus“.

Leipzig. Versammlung bis zum 2. Februar verschoben.

Planen i. S. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus Schillergarten“.

Riesa. 2 Uhr: „Weißes Schloß“.

Stettin. 3 Uhr: „Volkshaus“.

Sundern. 3 Uhr: bei Meier.

Uelzen. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“.

Wittenberg. 4 Uhr: „Einigkeit“.

Zwickau. 2 Uhr: „Velvedere“.

Sonntag, den 2. Februar.

Leipzig. 2 Uhr: „Volkshaus“.

Veränderungen im Zeitungsverband.

(Adressen und Zahl der Zeitungen) müssen bis Sonnabend früh gemeldet sein, wenn sie noch für den nächsten Versand berücksichtigt werden sollen.

Unter Tilsiter Fettkäse netto 9 Pfund zu 6,30 Mark. H. Sievers, Rathhof bei Königsberg i. Pr.

Für 7,50 Mark 3 Pfund feinste Cervelatwurst. 3 Pfund geräucherter Rohwurst. 3 Pfund geräucherter Prejlopi. H. Sievers, Rathhof bei Königsberg i. Pr.

Stoffe direkt an Private zu Anzügen, Paletots, Hosen. Stets das Neueste in prächtiger Ausmahl; durch enorme Preisunterschiede große Ersparnisse! — Machen Sie einen Versuch, ich sende Muster sofort kostenlos und ohne Kaufzwang.

Tuchausstellung Emil Hoffmann Dresden 6. Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10% Rabatt.

Wulkan-Holzschuhe
Nur allerbeste, seit Jahren bewährte Dualitäten. Verlangen Sie meine neueste Preisliste.
Joh. Harders,
Altona a. Elbe, Adolphstr. 28.
Holzschuhlager u. Pantoffelfabrik.

Garantie Modell 1912-13.
Für Brauer das Beste!
Auch Gummizug- u. Schaffeläsel usw.
Von 2 Paar an franco.
Verlangt statalog! — Kollegen als Wiederverkäufer gesucht.
Viele Anerkennungschriften.
Josef Urban, Köppling, N.-S. a Paar 4,25 M. ganz neu verbessert.

Verbands-Zeitung 1912

Wie im vorigen Jahre werden auch vom Jahrgang 1912 eine Anzahl Jahressbände von holzfreiem, dauerhaftem Papier mit Titelanstrich hergestellt und zum Selbstkostenpreis von 3 Mark (Porto 50 Pf. extra) an die Zahlstellen bzw. Kollegen abgegeben. Für Abonnenten ist der Preis 4 Mark.
Wir ersuchen um Aufgabe der Bestellungen.